

Jörg van Norden

Zwischen legaler und traditionaler Herrschaft, II Die evangelische Kirche im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen 1806–1813

1. Problemstellung

Die Situation der evangelischen Kirche im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen ist in der Forschung bisher nur ansatzweise thematisiert worden. Die Neugier, eine solche Leerstelle auszuloten, mag ein hinreichendes Motiv sein, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, reicht aber sicherlich nicht aus, um einen erkenntnisleitenden Problemhorizont zu entfalten. Ähnliches gilt auch für die Tatsache, dass zum zweihundertjährigen Jubiläum des Reichsdeputationshauptschlusses 1803 die Nachfrage nach Forschungsergebnissen zur Säkularisierung sich wahrnehmbarer artikuliert. Deshalb ist es notwendig, vorab auf die allgemeinen forschungsgeschichtlichen Koordinaten einzugehen. Die Jahre 1789 bis 1815 sind insofern von besonderem Interesse, weil sich in dieser sog. Sattelzeit der Wandel vom Ancien régime zum modernen Staat verdichtete oder, um die Begriffe Max Webers zu verwenden, der Wandel von der traditionellen zur legalen Herrschaft.¹ Hans-Ulrich Wehler hat diesen Prozess im ersten Band seiner „Deutschen Gesellschaftsgeschichte“ ausführlich beschrieben.² Die traditionale Herrschaft des Ancien régime zeichnete sich durch heterogene Strukturen bzw. Institutionen aus, die ihre Legitimität aus ihrer Historizität ableiteten, d. h. aus der Tatsache, dass sie Jahrhunderte überdauert hatten und gewissermaßen in den Rang von Schöpfungsordnungen erhoben wurden. So führte z. B. der altkonservative Freiherr von der Marwitz in seiner Polemik gegen die preußischen Reformen den in seinen Augen idealen status quo der Gesellschaft und des Staates auf die „ersten Familie“, auf Adam und Eva, zurück.³ Die legale Herrschaft

¹ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 5. Aufl. 1972, S. 122-137.

² Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1: *Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815*, München 2. Aufl. 1987.

³ Friedrich Meusel (Hrg.), *Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege*, Berlin 1908–1913.

der Moderne berief sich dagegen auf die Rationalität und Funktionalität ihrer Regierungsmaßnahmen im Blick auf das Allgemeinwohl und negierte von daher gewachsene Strukturen und altes Recht. An ihre Stelle sollten zentrale, staatliche Instanzen mit einem umfassenden Zugriff auf alle Bereiche der Gesellschaft treten. Die Herrschaft der im Zeichen der Moderne expandierenden Verwaltung befreite den Bürger aus dem Zugriff der bisherigen Obrigkeiten und ersetzte sie durch das patriarchalische Autoritätsprinzip des bürokratischen Absolutismus. Modernisierung in diesem Sinne war für die evangelische Kirche in verschiedener Hinsicht bedrohlich bzw. Impuls zu einer Neupositionierung. In Bezug auf das Königreich Westfalen und das Großherzogtum Berg, zwei Modellstaaten von Napoleons Gnaden, geht es im Folgenden um die Frage, ob und in wie weit der Staat gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen wollte, die bisher Sache der Kirche gewesen waren, und die Legitimationsstrukturen aufgebrochen wurden, die der Kirche eben diese gesellschaftlichen Aufgaben auf vermeintlich ewige Zeiten zugesichert hatten. Der Blick auf die evangelische Kirche, die auf die Reformen affirmativ oder kritisch reagieren konnte, berührt die Frage nach dem grundsätzlichen Verhältnis beider Institutionen und damit den beliebten Topos der „Ehe von Thron und Altar“. Es ist zu überprüfen, ob dieses enge Loyalitätsverhältnis, das der preußischen Zeit zugeschrieben wird, auch für die, um einen Begriff der älteren Forschung zu verwenden, „Fremdherrschaft“ 1806–1813 Gültigkeit gehabt hat. Beschrieb doch die nationale deutsche Geschichtsschreibung diese Jahre in den düstersten Farben und suchte nach Anzeichen patriotischen Widerstandes gegen die angebliche französische Besatzung.⁴

Neben der Neugier, eine historiographische Leerstelle zu schließen, und der forschungsimmanenten Frage nach der Säkularisierung im Spannungsverhältnis zwischen evangelischer Kirche und modernem Staat mag noch ein drittes Motiv für die Relevanz des Themas angenommen werden, das den Bogen zur Gegenwart, zur sog. Postmoderne schlägt. In der „Sattelzeit“ um 1800 bildeten sich die kommunalen und staatlichen Strukturen z. B. im Armenwesen heraus, die heute unter dem Diktat der leeren Kassen zur Disposition gestellt werden, wenn es u. a. darum geht, Einrichtungen der städtischen Jugendhilfe privaten Trägern zu überschreiben. Damit wird ein Prozess, der damals unter

⁴ Harm Klüeting, Nachholung des Absolutismus. Die rheinbündischen Reformen im Herzogtum Westfalen in Hessen-darmstädtischer Zeit (1802–1816), in: Westfälische Zeitschrift 137/1987, S. 227 f. Die DDR-Geschichtsschreibung griff den nationalistischen Ansatz kongenial auf, s. Heinz Heitzer, Insurrectionen zwischen Weser und Elbe. Volksbewegungen gegen die französische Fremdherrschaft im Königreich Westfalen (1806–1813), Berlin (Ost) 1959.

dem Druck der Verhältnisse iniiert worden ist, rckgngig gemacht, um den finanziellen Bankrott der Kommune abzumildern. Die sozialen Verhltnisse damals sind nicht die des Jahres 2003, vielleicht hilft aber der Blick auf die Vergangenheit, mit den Herausforderungen der Gegenwart reflektierter umgehen zu knnen.

2. Zum Forschungsgegenstand

Meine Untersuchung beschrnkt sich auf die evangelischen Kirchen und die staatlichen Institutionen der beiden Modellstaaten, deren Geltungsbereich geographisch mit dem der heutigen Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen bereinstimmt.

Das Groherzogtum Berg wurde im Mrz 1806 aus den rechtsrheinischen Teil der Grafschaft Kleve und dem Herzogtum Berg gebildet und von Napoleon Marschall Joachim Murat, dem Ehemann seiner Schwester Caroline, bertragen. Als Anfang 1808 die bis zu diesem Zeitpunkt preuische Grafschaft Mark sowie weitere Gebiete angegliedert wurden, erreichte das Groherzogtum seine grste territoriale Ausdehnung. Analog zu der franzsischen Verwaltungsordnung gliederte es sich in vier Departements: Sieg, Rhein, Ruhr und Ems. 1811 fiel das Ems-Departement zum groen Teil an Frankreich, der dem Groherzogtum verbleibende Rest ging im Ruhr-Departement auf. Gleiches galt fr den klevischen Teil des Rheindpartements. Die Departements wurden von je einem Prfekten geleitet und gliederten sich in Arrondissements oder Bezirke, denen je ein Unterprfekt vorstand. Die kleinste Verwaltungseinheit waren die Mairien. Als Murat Mitte 1808 Kngig von Neapel wurde, bernahm Napoleon zunchst selbst die Regierung des Groherzogtums, ab Mrz 1809 fungierte er als Vormund und Regent fr seinen vierjhrigen Neffen Ludwig von Holland, dem er das Territorium bertragen hatte. Napoleon nahm die Regierungsgeschfte nicht selbst wahr. Ab dem 31.7.1808 amtierte Jacques Claude Beugnot als sein Statthalter in Dsseldorf. Am 24.9.1810 wurde der Staatssekretär und Minister Pierre Louis von Rdederer hchster Beamter des Groherzogtums und Vorgesetzter Beugnots. Fr die Belange der Kirche waren neben von Rdederer der groherzogliche Innenminister Johann Franz Josef von Nesselrode sowie auf der Ebene der Departements die Prfekten von Borcke (Rhein) und von Romberg (Ruhr) wichtig.⁵ Schmitz und Mylius, die

⁵ Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Groherzogtum Berg, Kano-

Präfekten des Sieg- und des Emsdepartements, sind im Folgenden irrelevant, weil ihre Kirchenpolitik auf der Ebene der Quellen nicht greifbar war. Dies mag daran liegen, dass die betreffenden Gemeinden nur punktuell presbyterial-synodal verfasst waren und deshalb keine breitere kirchliche Überlieferung vorhanden ist.

Das Königreich Westfalen war ein Ergebnis der preußischen Niederlage von 1807. Es erhielt am 15.11.1807 im Unterschied zum Großherzogtum Berg eine Verfassung und wurde bis zum Regierungsantritt Jérôme Napoleons 1808 durch einen Regentschaftsrat regiert, dem übrigens der o. g. Jacques Claude Beugnot und der spätere Innenminister des Königreiches, J. J. Simeon angehörten. Wie das Großherzogtum Berg wurde das Königreich Westfalen in Departements eingeteilt. Im Bereich der heutigen Evangelischen Kirche von Westfalen lagen das Fuldadepartement mit der Hauptstadt Kassel und den Bezirken Kassel, Höxter und Paderborn sowie das Weserdepartement mit der Hauptstadt Osnabrück und den Bezirken Osnabrück, Minden, Bielefeld und Rinteln. Als 1810 Minden und Teile Bielefelds an das Kaiserreich Frankreich angegliedert wurden, löste man das Weserdepartement auf und schlug die beim Königreich Westfalen verbleibenden Gebiete dem Fuldadepartement zu. Die Präfekten des Fuldadepartements waren bis 1808 der Graf von Hardenberg, ein weitläufiger Verwandter des gleichnamigen preußischen Ministers, bis 1812 Reimann und bis 1813 von Reineck und Piantaz, die des Weserdepartements von Petzel bis 1809 und Heinrich Daniel Delius. Die Präfekten, Unterpräfekten und Maires waren u. a. für die Aufsicht über die Schulen, das Armenwesen sowie den Bau und die Unterhaltung der Kirchen und der Pfarrhäuser verantwortlich. Die höchste für die evangelische Kirche zuständige Verwaltungsinstanz war das Innenministerium, das zunächst von Simeon, ab 1808 von Gustav Anton von Wolfrath geleitet wurde.⁶

nistische Studien und Texte Bd. 23, Amsterdam 1967; Burkhard Dietz (Hrg.), Das Großherzogtum Berg als napoleonischer Modellstaat. Eine regionalhistorische Zwischenbilanz, Köln 1995; Meent W. Francksen, Staatsrat und Gesetzgebung im Großherzogtum Berg (1806–1813), Rechtshistorische Reihe Bd. 23, Frankfurt a. M./Bern 1982; Klaus Rob (Hrg.), Regierungsakten des Großherzogtums Berg 1806–1813, München 1992; Herta Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 1, Witten 1974.

⁶ Friedrich Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft, Bd. 2, Leipzig 1895, S. 49 f., 67, 70 ff., 110, 114; Klaus Rob, Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813, München 1992, S. 9 f., 21–24; Hans Schmidt, Minden-Ravensberg unter französisch-westfälischer Herrschaft, Diss. Frankfurt a. M. 1933, S. 9–12; Arthur Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen, Gotha 1893, S. 27, 146.

Auf der Ebene der Personalpolitik fällt auf, dass es sich vom Innenminister über Präfekten und Unterpräfekten bis zu den Maires im Großherzogtum Berg wie im Königreich Westfalen weitgehend um Beamte handelte, die sowohl vor 1806 wie auch nach 1813 ähnliche Posten bekleideten. Die Kontinuität ist in diesem Punkt offensichtlich, die These von dem Intermezzo französischer Fremdherrschaft lässt sich personell keineswegs festmachen.⁷ Gleiches gilt für den kirchlichen Bereich. Wenn auch die Handlungsträger im Wesentlichen identisch blieben, so wäre allerdings möglich, dass sie jeweils unterschiedliche Inhalte vertraten und zu verwirklichen versucht haben. Im Blick auf die zahlreichen Akteure und Entscheidungsebenen stellt sich außerdem die Frage, ob man überhaupt von einer einheitlichen staatlichen bzw. kirchlichen Linie sprechen kann. Hinzu kommt, dass viele Initiativen nicht über den Status von Entwürfen hinausgingen, u. a. auch deshalb, weil die Lebensdauer der beiden Territorien nur eine relativ kurze war, was nicht ausschloss, dass die staatlichen Reformversuche innerhalb der Kirche ausführlich diskutiert wurden.

Die evangelischen Kirchen lutherischer und reformierter Konfession im Großherzogtum Berg waren, was das Rhein- und das Ruhrdepartement angeht, presbyterial-synodal verfasst. Die Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Berg hatten sich im 17. Jahrhundert auf diese Verfassung geeinigt und sie über die Teilung Bergs hinaus bis ins 19. Jahrhundert bewahrt. Die Presbyterial-Synodalverfassung verortete die Kirchenleitung in der Gemeinde selbst und hatte, so ein Zeitgenosse „republikanischen“ Charakter.⁸ Die Gemeindeglieder wählten ihre Pfarrer und z. T. ihre Presbyterien, die Presbyterien ihrerseits Deputierte zu den Klassen, den heutigen Kreissynoden, und die Klassen ihre Repräsentanten in der märkischen, bergischen oder klevischen, reformierten oder lutherischen Gesamtsynode. In den genannten Gremien waren Geistliche und Laien vertreten, sie entschieden nach Mehrheitsprinzip und bestimmten ihre jeweiligen Moderamina auf Zeit. Die Synoden regelten alle Angelegenheiten im Bereich der *iura in sacra*, die Obrigkeit hatte lediglich eine Art juristische Kontrolle und musste sich auf die *iura circa sacra* beschränken. Die Presbyterial-Synodalverfassung galt in der beschriebenen Form vor allem im Herzogtum Berg, während im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark auf Initiative der preußischen Könige auch konsistoriale Elemente verwirklicht wurden, die

⁷ vgl. Heinrich Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenverfassung von Westfalen 1802–1813, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertums-kunde 86/1929, S. 149.

⁸ Superintendent Nebe (Kleve) 27.6.1810 an Präses Bädecker, Landeskirchliches Archiv der Ev. Kirche von Westfalen (EkvW) 0,8 Bd. 13.

dem Landesherrn gewisse kirchenleitende Funktionen einräumten. Die Presbyterial-Synodalverfassung ist reformierten Ursprungs, entspricht aber im Prinzip der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre, die von Calvin allerdings weitgehend geteilt wurde.⁹

Im Bereich des späteren Königreichs Westfalen galt nicht die Presbyterial-Synodal-, sondern die Konsistorialverfassung. Die Kirchenleitung lag hier in den Händen des Landesherrn, der als *summus episcopus* fungierte und ein Konsistorium ernannte, das sie in seinem Namen ausübte. Kirche strukturierte sich hier also von oben nach unten, die Zeitgenossen sprachen von einer „monarchischen“ Kirchenverfassung. Die Konsistorialverfassung war das Ergebnis der von Luther geforderten und geförderten landesherrlichen Reformation, mit der er unter dem Eindruck der „Schwarmgeister“ seine Zwei-Reiche-Lehre meinte revidieren zu müssen. Für die evangelischen Gemeinden in Ostwestfalen war das lutherische Konsistorium Minden-Ravensberg zuständig. Die wenigen reformierten Gemeinden, z. B. die in Bielefeld, wurden von den Hofpredigern Sneathlage und Mann betreut, die in dieser Funktion dem reformierten Kirchendirektorium in Berlin unterstanden. Neben dem Konsistorium hatte z. B. der Magistrat der Stadt Herford das Recht, auf die örtliche lutherische Gemeinde einzuwirken. Solche Prärogative bezogen sich u. a. auf das Schul- und Armenwesen, die Unterhaltung kirchlicher Immobilien sowie die Besetzung von Pfarrstellen.¹⁰

Ich habe mich in einem ersten Schritt mit der Situation im Großherzogtum Berg beschäftigt, weil hier mit den Akten der Präsidat umfangreicheres Quellenmaterial vorliegt. Die Quellenlage für das Königreich Westfalen ist weniger dankbar, weil die Bestände des zuständigen Konsistoriums Minden im Staatsarchiv Münster inhaltlich nicht so ergiebig waren, so dass ich sie exemplarisch durch Unterlagen aus den Gemeindearchiven Bielefeld, Herford und Vlotho ergänzen musste. Im Großherzogtum Berg leitete die Regierung umfassende kirchenpolitische Reformen in die Wege, die seitens der Synoden auf z. T. erbitterten Widerstand stießen. Die Kontroverse drehte sich erstens um die Aufhebung kirchlicher Privilegien, konkret um die Einführung der Steuerpflicht für die Pfarrer und der Wehrpflicht für die Kandidaten der Theologie, und zweitens um die Verstaatlichung bisher von der Kirche wahrgenommener gesellschaftlicher Aufgaben, d. h. um die Gleichschaltung der Pfarrbezirke mit den Mairien, die Einführung der

⁹ Jörg van Norden, Zwischen Tradition und Moderne. Die evangelische Kirche im Großherzogtum Berg 1806–1813, in: Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte 5/2003, S. 140 f.

¹⁰ Thimme (6) 237 f.

Zivilehe und der kommunalen Personenstandsregister, um die staatliche Schulaufsicht und um die kommunalen Armenanstalten. Die lange Liste an Reformvorhaben lässt darauf schließen, dass eine tiefgreifende Neuordnung der Kirche und ihres Verhältnisses zum Staat beabsichtigt war. Diesen Sachverhalt habe ich bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt.¹¹ Er wird deshalb im folgenden relativ kurz zusammengefasst und mit der Situation im Königreich Westfalen verglichen, auf die ich, soweit es die Quellenlage zulässt, detaillierter eingehen werde.

3. Die Aufhebung kirchlicher Privilegien

3.1. Die Steuerpflicht der Geistlichen

Im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen wurden am 1.1.1806 bzw. am 8.1.1808 die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit aufgehoben.¹² Damit war der kirchliche Grundbesitz steuerpflichtig, so dass die Geistlichen für die Pfarrgüter, z. B. das Acker-, Garten- und Weideland, das ihnen von der Gemeinde für die Dauer ihrer Amtstätigkeit übertragen wurde, Grundsteuer zahlen mussten. Die Synoden des Großherzogtums Berg protestierten gegen die neue Steuer und argumentierten, die Exemption des Kirchengutes von allen Belastungen sei den Pfarrern in ihren „Berufsurkunden“ seitens der Kirchengemeinde und des Landesherrn zugesichert worden. Außerdem bedrohe die Aufhebung der Steuerprivilegien die wirtschaftliche Existenz der Pfarrer. Deshalb forderten die Synoden, dass die Kommunen oder die Kirchengemeinden die Grundsteuer übernehmen sollten. Während die Kommunen ablehnten, waren offensichtlich einige Kirchengemeinden als Eigentümer der Pfarrgüter zu diesem Schritt bereit. Der Präfekt des Ruhrdepartements, von Romberg, zeigte sich zunächst einverstanden, indessen konnte sich schließlich der Präfekt des Rheindepartements, von Borcke, bei Innenminister von Nesselrode-Reichenstein mit seiner Ansicht durchsetzen, dass die Pfarrer die Grundsteuer selbst zahlen müssten. Alle Gemeinden, die diese Verpflichtung übernommen hatten, wurden im Rahmen der staatlichen Revision der Kirchenrechnungen gerügt. Von Borcke schlug den Gemeinden vor, das Pfarrergehalt zu erhöhen, um die Belastung durch die Grundsteuer auszugleichen.¹³

¹¹ Van Norden (9).

¹² Rob (6) 34; Ders. (5) 10, 468, 476; Johannes Weidemann, *Neubau eines Staates. Staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung des Königreichs Westfalen*, Leipzig 1936, S. 60; Francksen (5) 40, 187 f., 193.

¹³ Van Norden (9) 144 ff.

Laut Thimme war die Situation im Königreich Westfalen vergleichbar. Besonders die Landgeistlichen habe die Grundsteuer besonders belastet.¹⁴ Die Quellen machen jedoch deutlich, dass spätestens im Jahr 1812 das umgesetzt worden war, was die Synoden im benachbarten Großherzogtum Berg vergeblich für sich gefordert hatten. Der Präfekt des Fuldadepartements verfügte am 11. 7. dieses Jahres, dass die Grundsteuer für den Wiedenhof der Pfarrer, Küster und Lehrer aus der Kirchenkasse zu bezahlen sei.¹⁵ Schon seit 1808 bemühte sich die königlich-westfälische Verwaltung, die Geistlichen für alle finanziellen Einbußen zu entschädigen, die ihnen durch die staatlicherseits eingeleiteten Reformen entstanden. Pfarrer und Lehrer hatten bis 1806/1808 Zuwendungen aus ganz unterschiedlichen Quellen erhalten, z. B. Zuschüsse aus den königlich-preußischen Domänen oder aus Stiftungen, Naturalien der Bauern, die Kirchenland nutzten, oder die weihnachtlichen Pflichtopfer der Innungen, die jetzt wegfielen, weil die Domänen in private Hand überführt sowie die Stiftungen, die Dienste und Abgaben wie auch die Zünfte aufgehoben wurden. Man forderte die Geistlichen und Lehrer auf, die betreffenden Gefälle zwecks Erstattung jährlich aufzulisten und einzureichen.¹⁶ Die Distriktkasse Bielefeld zahlte z. B. für das Jahr 1808 über 3000 Francs aus, um Gehaltseinbußen auszugleichen.¹⁷ Dass die Kompensationszahlungen, wie Thimme behauptet, nur unregelmäßig und unvollständig erfolgten, lässt sich anhand der von mir ausgewerteten Quellen nicht bestätigen. Gleiches gilt für angebliche Pläne der Regierung, die Besoldung der Pfarrer allein den Gemeinden zu überlassen.¹⁸ Dagegen wurden offensichtlich Überlegungen angestellt, die Bezahlung der Geistlichen und Lehrer zu vereinheitlichen und über staatliche Etats abzuwickeln, die aber wohl deswegen nicht in die Tat umgesetzt werden konnten, weil sich die Auflistung der außerordentlich heterogen zusammengesetzten Gefälle als sehr schwierig erwies.¹⁹

¹⁴ Thimme (6) 244.

¹⁵ Unterpräfektur Minden 16.7.1812 wg. Reskript des Präfekten vom 11.7.1812, EkvW 4,76 Nr. 34.

¹⁶ Rob (6) 183; Finanzministerium 1.1.1809, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91; Innenministerium 5.2.1810 an Präfekt, ebd. 4,76 Nr. 32; Unterpräfektur Bielefeld 25.10.1810 an Innenministerium, ebd.; Weserpräfektur 12.11.1809 an Unterpräfektur Bielefeld, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 99, und die folgenden Gefällelisten; vgl. ebd. B 1 136, 151, A 1 20, 61, 12 73.

¹⁷ Gefälleliste Bielefeld 30.11.09, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 99.

¹⁸ Thimme (6) 244.

¹⁹ Finanzministerium 1.1.1809, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91; Unterpräfektur Bielefeld 25.10.1810 an Innenministerium, ebd. 4,76 Nr. 32.

3.2. Die Wehrpflicht

Neben der Steuerfreiheit war die Befreiung von der Wehrpflicht, der „Conscription“, ein attraktives Privileg der Geistlichen. Dieses Vorrecht blieb den Pfarrern sowohl im Großherzogtum Berg wie auch im Königreich Westfalen erhalten. Allerdings sollten sich die Kandidaten der Theologie, die bisher ebenfalls eximiert waren, im Großherzogtum Berg ab 1807 der Conscription unterziehen. Als Kandidaten galten diejenigen Geistlichen, die ihr Universitätsstudium und eventuell auch ihre Examina pro licentia und pro ministerio concionandi absolviert hatten, aber noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt und ordiniert worden waren.

Vielleicht weil der Grad der Selbstrekrutierung innerhalb der Pfarrfamilien relativ hoch war, setzten sich die Synoden vehement für die Exemption der Kandidaten ein. Die Väter intervenierten gewissermaßen für ihre eigenen Söhne, die beruflich in ihre Fußstapfen treten wollten. Ähnlich wie im Zusammenhang mit der Steuerpflicht argumentierte man mit erheblichen Nachwuchsschwierigkeiten des Pfarrerstandes, verwaisten Gemeinden und sinkender Religiosität des Volkes. Zusätzlich zu den Synoden wurden in dieser Sache auch viele Geistliche persönlich aktiv und verwendeten sich in Gutachten und Bittschriften für die Kandidaten, die sie in der Vorbereitung auf die Examina betreuten. Innenminister von Nesselrode-Reichenstein lehnte alle Anträge ab und war lediglich zu der Konzession bereit, das neue Wehrpflichtgesetz nicht rückwirkend in Kraft zu setzen, so dass diejenigen Kandidaten, die ihr Examen pro ministerio vor 1807 abgelegt hatten und damit wahlfähig waren, nicht gezogen wurden. Gleichzeitig betonte er aber, dass alle übrigen sich erst der Conscription unterziehen mussten, bevor sie sich in einer Kirchengemeinde bewarben. Ansonsten werde der Staat sein Placet zu der Besetzung der Pfarrstelle verweigern. Dieses Placet gehörte traditionell zu den iura circa sacra der Obrigkeit. Den Kandidaten im Großherzogtum Berg blieb lediglich die Möglichkeit, sich vom Wehrdienst freizukaufen.²⁰

Im Königreich Westfalen blieben dagegen „die sich meldenden Candidaten des Predigtamts, theologischen Studenten, Schullehrer und Mitglieder der Seminarien ... nach Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Intention von der Militär-Pflicht befreit“. Mit „Meldung“ ist gemeint, dass sie die Befreiung ausdrücklich in Anspruch nehmen und sich in die entsprechenden Listen eintragen lassen mussten.²¹ 1808

²⁰ Van Norden (9) 142 ff.

²¹ Weserpräfektur 19.8.1808, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91; vgl. Gesetz-Bulletin des

informierte der reformierte Hofprediger Mann, Bielefeld, den Präfekten des Weserdepartements, bei ihm habe sich kein „Subjekt“ in dieser Sache eingefunden.²² Thimme führt im Gegensatz zu den zitierten Quellen aus, dass die Kandidaten und Studenten der Theologie nicht eximiert worden seien.²³

Die ordinierten Pfarrer blieben von der Conscription befreit. Zusätzlich entband man sie wie auch die Lehrer 1809 von der Naturaleinquartierung, d. h. der Verpflichtung, gegebenenfalls Soldaten in ihrem Haus unterbringen zu müssen, wenn sie ein Ersatzquartier stellten. Das entsprechende königliche Dekret argumentierte u. a. damit, dass Pfarrer und Lehrer wie auch ihre Häuser vorbildlich an „Reinheit der Sitten“ sein sollten und dies mit der „freieren Lebensweise der Militair-Personen“ nicht zu vereinbaren sei.²⁴ Thimme ergänzt, dass die Befreiung von der Naturaleinquartierung erst auf die massive Intervention des Innenministers von Wolfrath erfolgt sei.²⁵ Gewissermaßen im Gegenzug zu den genannten Privilegien wurde von den Pfarrern verlangt, die Conscription zu unterstützen. Die entsprechenden Listen mussten vierteljährlich nach dem Gottesdienst vom Küster laut verlesen werden.²⁶ Als sich immer mehr junge Männer dem Wehrdienst entzogen, wurden die Pfarrer aufgefordert, „die widerspenntigen Conscribirten zur Erfüllung ihrer Pflicht nach dem Willen des hohen Gouvernements zu mahnen“.²⁷ Desgleichen mussten sie Dekrete, z. B. die Amnestie für reumütige Deserteure und Vergeltungsmaßnahmen gegen die Verwandten Fahnenflüchtiger von der Kanzel bekannt geben.²⁸ Der Staat instrumentalisierte die Kirche als Legitimationsinstanz seines Handelns.

4. Verstaatlichung und Kommunalisierung

4.1. Die Neueinteilung der Pfarrbezirke

Im Königreich Westfalen blieben die Grenzen der Kirchengemeinden unverändert und wurden nicht an die neuen kommunalen Strukturen,

Königreichs Westphalen 40/25.4.1808, S. 57.

²² Hofprediger Mann 1.1.1808 an Präfekt, EKvW 4,107 Nr. 2, Nr. 8, Antwort des Präfekten 19.8.08, ebd. Nr. 1, Nr. 91.

²³ Thimme (6) 152 f., 160 f.

²⁴ Maire Diederichs 4.1.1809 an das Ministerium, EKvW 4,76 Nr. 31.

²⁵ Thimme (6) 245.

²⁶ Maire Herford 14.4.1810 an Pfr. Johanning, EKvW 4,76 Nr. 32.

²⁷ Maire Herford 23.5.1812 an die Pfr. Johanning und Matthias, ebd. 4,76 Nr. 34.

²⁸ Superintendent Scheer 9.6.1813 an die Pfarrer in Herford, ebd. 4,76 Nr. 35; Königliches Dekret 23.8.1813, ebd.

die Mairien, angepasst. Im Großherzogtum Berg kam es dagegen in diesem Zusammenhang zu massiven Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat. Gegen das Votum des Staatsrates regte Innenminister von Nesselrode-Reichenstein 1809 an, die Pfarreien mit den Mairien gleichzuschalten. Je Mairie sollte es nur noch eine Haupt- und in Ausnahmefällen eine Succursal- oder Nebenkirche geben. Die dadurch überflüssigen Kirchengebäude wollte man verkaufen, die dazugehörigen Pfarrstellen einsparen und mit Hilfe der frei werdenden Mittel die verbleibenden Pfarrer finanziell besser stellen. Von Nesselrode-Reichenstein forderte einerseits die Präfekten, Unterpräfekten und Maires, andererseits die Präses und Inspektoren der Synoden auf, Gutachten zu einer entsprechenden Neuordnung der Pfarreien einzureichen, und verfügte gleichzeitig, diejenigen vakanten Pfarrstellen nicht mehr zu besetzen, die wahrscheinlich infolge der Reform wegfallen würden.

Das Motiv des Innenministers war möglicherweise, die Revision der Kirchenrechnungen, die in erster Instanz seitens der Maires bzw. des Municipalrates erfolgte, zu erleichtern. Z. T. griffen die Maires, so in den Kirchengemeinden Oberkassel und Radevormwald, auch direkt in die Verwaltung der Kirchenfonds ein, nachdem der Präfekt des Rheindepartements von Borcke im Einverständnis mit von Nesselrode-Reichenstein im September 1810 entsprechend verfügt hatte. Als die betroffenen Kirchengemeinden und der zuständige reformiertbergische Präses von Recklinghausen protestierten, wurden sie von von Borcke zunächst abschlägig beschieden. Innenminister von Nesselrode-Reichenstein ordnete allerdings 1811 an, dass zwar nicht die Revision, wohl aber die Verwaltung des Kirchenvermögens Sache des Presbyteriums sei. Dieser Sinneswandel von Nesselrode-Reichensteins ist vielleicht auf die Intervention des Staatssekretärs und Ministers von Röderer zurückzuführen, bei dem von Recklinghausen im November 1811 zur Audienz vorgelassen wurde und offensichtlich ein offenes Ohr für seine Anliegen fand.²⁹

Im Königreich Westfalen wurde die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht zum Problem, weil die staatlichen Behörden diesen Bereich konsequent der Kirchengemeinde bzw. dem zuständigen Superintendenten überließen. Der Weserpräfekt zog seine ursprüngliche Anweisung, dass die Maires bis zu einer Summe von 10 Reichstalern über die Kirchenkassen verfügen durften, schon nach kurzer Zeit zurück, weil

²⁹ Van Norden (9) 146-150; zu den Kirchenrechnungen Rheinpräfektur 5.9.1810, 2.2.1811, Landeskirchliches Archiv Düsseldorf B I VI 1; Präses von Recklinghausen 14.11.1810 an Staatsminister von Röderer und 15.11.1810 an Präses Bädecker, Notizen von Recklinghausens 25.11.1811, EKvW 0,8 Bd. 13; Märkische Gesamtsynode 13./14.7.1813, ebd. 0,8 Bd. 4.

dadurch „verschiedentlich Eigenmächtigkeiten entstanden“ seien.³⁰ Als der Maire des Kantons Heepen 1813 die örtliche Pfarrei anwies, die Rechnung für die von ihm veranlasste Reparatur des Pfarrhauses aus der Kirchenkasse zu begleichen, und sich der „Kirchen-Kassen-Rendanten“ mit Rückendeckung Superintendent Scheers weigerte, gab der Unterpräfekt nicht der Beschwerde des Maires, sondern der Kirchengemeinde recht.³¹ Allerdings kam es bei der Revision der Kirchenrechnungen zu Auseinandersetzungen zwischen dem Konsistorium Minden auf der einen und den Maires, den Unterpräfekten und dem Präfekt des Weserdepartements auf der anderen Seite. Der Weserpräfekt war der Ansicht, dass „das Consistorium ... die Kirchen- und Armenrechnungs Sachen sehr gleichgültig“ behandle und verfügte deshalb „bis zur endlichen Organisation der Consistorien, die Rechnungen von den resp. Maires und demnächst von dem Herrn Superintendent Delius revidiren zu lassen, welchem nächst sie nicht dem Consistorio, sondern – wie es dem Gange der Verwaltung weit angemessener ist Ihnen (d. A.: dem Unterpräfekt) vorgelegt werden, damit Sie ihre Gutachten beifügen, und mir solche zur Super-Revision einreichen“.³² Delius sah sich in der misslichen Lage, mit widersprüchlichen Verordnungen umgehen zu müssen, forderte doch das Consistorium, die einzige Revisionsinstanz nach den Superintendenten zu sein: „Zum Ueberfluß wird ihm (d. A.: Delius) indessen hiermit nochmals eröffnet, daß das Consistorium durchaus keine Einmischung der Maires in Kirchen- und Armenrechnungssachen gestatten kann und wird, da nicht einmal dem Herrn Präfecten selbst eine Disposition darüber zusteht, sondern nur allein das Consistorium in Gemäßheit des Königl. Decrets vom 27. Januar 1808 damit beauftragt ist. Er hat sich also wegen der Rechnungsabnahme gar nicht an die Mairen zu wenden, oder deshalb mit ihnen zu communiciren, sondern die Rechnungen von den resp. Rendanten und Provisoren einzufordern, solche wie gewöhnlich abzunehmen, und demnächst wie vordem zur Decharge ans Consistorium und an keine andere Behörde einzusenden. Alles dies hat er bey eigener Verantwortlichkeit nicht nur zu beobachten, sondern auch den Kirchen und Armen Rendanten gemessenst zu untersagen, ihre Rechnungen bey jemand anders als bey ihm einzureichen und abzulegen. Sollte auch etwa noch irgendwo der Fall eintreten, daß der Maire selbst Rendant

³⁰ Präfekt 2.9.1808 an Maire, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 38; Ders. 31.7.1809 an Unterpräfekt, ebd.; vgl. Unterpräfektur Bielefeld 15.6.1808 an die reformierte Gemeinde Bielefeld, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91.

³¹ Maire 6.7.1813 an Unterpräfekt und Aktennotiz des letzteren, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 97.

³² Präfekt 31.7.1809 an Unterpräfekt, ebd. C 1 38.

oder Provisor ist, so hat er sofort andere Rechnungsführer an deren Stelle in Vorschlag zu bringen“.³³ Der Weserpräfekt bestärkte daraufhin den Unterpräfekten, seine Verfügung mit aller Härte durchzusetzen: „Es ist mir lieb, daß Sie in Ihrem District die genaue Befolgung der Praefectur Bekanntmachung ... wegen Verwaltung der Kirchengüter, zu befördern suchen. Machen Sie gefälligst die Herrn Maires verantwortlich, Ihnen jeden Contraventions Fall sofort anzuzeigen, damit die widerspenstigen Rendanten, Geistlichen oder sonstige Behörden durch Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können. Sie dürfen hierunter von meiner Seite die nachdrücklichste Unterstützung erwarten, wodurch dann hoffentlich auch der Herr Superintendent Delius zu richtigen Ansichten geleitet werden wird. ... Wenn sich jemand dessen weigert: so wählen Sie nach vorhergegangener Warnung das Mittel der Gendarmerie Execution“.³⁴

Nach diesem Exkurs zum Kirchenvermögen sei der Blick wieder auf die Auseinandersetzung um die Neueinteilung der Pfarrbezirke im Großherzogtum Berg gerichtet. Das Echo der Geistlichen auf die Initiative des Innenministers war heterogen, aber letztlich eindeutig. Eine Minderheit befürwortete das Vorhaben, weil sie sich davon höhere Gehälter versprach. Allerdings waren nur wenige Pfarrer bereit, im Auftrag der staatlichen Behörden den Dienst in einer Nachbargemeinde mit zu übernehmen und die Neueinteilung in einer Art vorausseilenden Gehorsams bereits umzusetzen. Die Mehrheit der Geistlichen und Kirchengemeinden wehrte sich gegen die Aufhebung von Pfarrstellen. Während den Laien wahrscheinlich das Recht, ihren Pfarrer zu wählen, sowie ihr Eigentum an Kirche und Friedhof wichtig gewesen sein mag, stand für die Pfarrer der mögliche Verlust ihres Arbeitsplatzes im Vordergrund. Das einhellige Votum der Synoden, die Unruhe in den Kirchengemeinden und schließlich die erfolgreiche Audienz des reformiert-bergischen Präses von Recklinghausen bei dem höchsten Beamten des Großherzogtums, von Röderer, ließen den Innenminister schließlich von der Neueinteilung Abstand nehmen.³⁵

Im Königreich Westfalen ging es zwar nicht um eine breit angelegte Änderung der Pfarrbezirke, allerdings wurden, wie das Beispiel der Petri- und der Marienkirche in Höxter zeigt, vereinzelt Kirchen auf staatliche Anweisung hin verkauft und abgebrochen, sowie die betreffenden Gemeinden trotz aller Proteste mit der Nachbargemeinde vereinigt.³⁶

³³ Konsistorium 14.2.1810 an Superintendent Delius, ebd.

³⁴ Präfekt 10.7.1810 an Unterpräfekt von Bernuth, ebd.

³⁵ Van Norden (9) 147-150.

³⁶ G. Schumacher, Höxter in der Franzosenzeit 1806–1815, Höxter 1831, S. 32 ff.;

4.2. Die Zivilehe und die kommunalen Personenstandsregister

Mit dem Code Napoleon wurden im Königreich Westfalen am 22.1.1808 und im Großherzogtum Berg am 12.11.1809 die Zivilehe und die kommunalen Personenstandsregister eingeführt. Bisher hatten die Pfarrer Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle ihrer Gemeinde in ihren Kirchenbüchern vermerkt, die entsprechenden kirchlichen Handlungen im engeren Sinne, die Taufe, die Trauung und die Beerdigung vollzogen und dafür Gebühren erhoben, die einen wichtigen Teil ihres Gehaltes ausmachten. Die Gemeindeglieder waren dem Pfarrzwang unterworfen, d. h. sie mussten bei dem Pfarrer ihrer Pfarrei z. B. das kirchliche Aufgebot bestellen, wenn sie heiraten wollten. Stammten die beiden Brautleute nicht aus ein und derselben Kirchengemeinde, fertigte der Pfarrer, der auf die Trauung verzichtete, einen sog. „Losschein“ aus, für den er eine Gebühr erheben durfte, um so für die ihm entgangenen Einkünfte entschädigt zu werden.

Im Großherzogtum Berg betraute man die Maires mit der Zivilehe und der Führung der kommunalen Personenstandsregister. Die entsprechenden Verwaltungsakte waren gebührenpflichtig, so dass die Pfarrer befürchteten, dass die Brautleute zwar wohl nicht auf die kirchliche Trauung verzichten, aber das kirchliche Aufgebot und die Losscheine verweigern sowie sich dem Pfarrzwang entziehen würden, um nicht noch einmal bezahlen zu müssen. Die großherzoglich-bergischen Synoden machten deutlich, dass eine kirchliche Trauung ohne kirchliches Aufgebot und Losschein nicht möglich sei. Daraufhin bekräftigten die staatlichen Behörden, dass die Zivilehe vor dem Maire eine rechtliche Verpflichtung, die kirchliche Trauung aber eine freie Gewissensentscheidung und es deshalb nicht rechtmäßig sei, Brautleuten das kirchliche Aufgebot und die Losscheine aufzuzwingen. Der Ruhrpräfekt von Romberg unterstrich, dass die Ehe in der evangelischen Kirche eben kein Sakrament sei und damit zu den *iura circa sacra* gehöre, bisher vom Staat an die Kirche delegiert, jetzt aber wieder zurückgenommen werde. Die Pfarrer könnten doch von ihrer Gemeinde für die entsprechenden Gehaltsausfälle entschädigt werden. Die großherzoglich-bergische Regierung und die Kirche beharrten auf ihrem jeweiligen Standpunkt, so dass sich eine Art Grauzone bildete, in der die Pfarrer ihre Gemeindeglieder von der Gültigkeit der alten kirchlichen Gebräuche zu überzeugen versuchten, ohne dabei den direkten Konflikt mit dem Staat zu riskieren. Der Staat reagierte seinerseits ambivalent: Als die märkisch-lutherische Gesamtsynode und das Soester Ministerium

vgl. Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen A 1 45.

einen Hirtenbrief von ihren Kanzeln verlesen ließen, der die Gemeindeglieder auf das kirchliche Aufgebot und die Losscheine verpflichtete, wurden die Soester Pfarrer, nicht aber die märkischen Synodalen und der verantwortliche märkische Präses Bädcker verwarnt, möglicherweise deshalb, weil Bädcker sich der staatlichen Kirchenpolitik gegenüber in vielen anderen Punkten sehr entgegenkommend zeigte.³⁷

Obwohl die Zivilehe und die kommunalen Personenstandsregister auch im Königreich Westfalen eingeführt wurden, fehlten hier vergleichbare Auseinandersetzungen, weil die Pfarrer mit diesen Aufgaben betraut wurden. Sie waren als „Civilstandsbeamte“ in staatlichem Auftrag für ihre Gemeindeglieder zuständig.³⁸ Diese Regelung ist aus heutiger Sicht überraschend, erstens weil die westfälische Verfassung den Untertanen einerseits unbeschränkte „Freyheit“ in der Ausübung der Religion zusicherte, sie andererseits aber in puncto Meldepflicht an die Kirchengemeinde und den Pfarrer ihrer Konfession gebunden waren und zweitens weil die Pfarrer zwar verpflichtet waren, die weltliche „Heyrathsnote“ aufzunehmen, die kirchliche Trauung aber aus geistlichen Gründen durchaus verweigern konnten.³⁹ Ein weiteres Problem war die Scheidung, die nach Gesetzeslage möglich war, nicht aber nach dem Kirchenrecht. Hier verfügte Justizminister Simeon am 26.1.1811, dass die Pfarrer Scheidungen gegen ihren Willen nicht vollziehen mussten, sondern solche Fälle an die Maires abgeben konnten. Die Zivilehe und die kommunalen Personenstandsregister führten, so Thimme, nicht dazu, dass die Nachfrage nach den entsprechenden kirchlichen Handlungen abnahm.⁴⁰ Die Tatsache, dass die Pfarrer neben ihrem geistlichen Amt als weltliche Beamte fungierten, macht deutlich, dass nicht auf eine konsequente Trennung von Kirche und Staat hingearbeitet wurde.

Die Pfarrer schienen mit dieser Lösung zufrieden zu sein. Für die Verwaltungsakte, die sie jetzt durchführten, durften sie Gebühren erheben. Der ‚Heiratsakt‘ kostete einen Franc, die Scheidung 50 Centime, ein Auszug aus dem Personenstandsregister ebenfalls 50 Centime, wogegen die Eintragungen in das Geburts- und Sterberegister kostenfrei waren.⁴¹ Thimme führt aus, dass der Staat diese Gebühren Ende 1808 festgesetzt habe, weil die Pfarrer angeblich vorher zu hohe Sätze ver-

³⁷ Van Norden (9) 150 f.; Zur Einführung des Code Napoleon im Königreich Westfalen s. Rob (6) 26 und Thimme (6) 195.

³⁸ Dekrete zur Führung der Zivilakten in: Kasselsche Zeitung 55/1810.

³⁹ EKvW 4,76 Nr. 32.

⁴⁰ Thimme (6) 239.

⁴¹ Kleinschmidt (6) 156; EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 30.

langt hätten.⁴² Probleme entstanden dort, wo die Pfarrer mit den komplizierten Vorgaben für die Führung der Personenstandsregister überfordert waren. Die Register mussten jährlich „in duplo“ und zusätzlich mehrfach Listen für die Steuermatrikel und die Conscription eingereicht werden.⁴³ Bei Formfehlern und Nichteinhaltung der Fristen drohten empfindliche Strafen.⁴⁴ Diese Schwierigkeiten waren jedoch nicht spezifisch für den Pfarrerstand, sondern traten in gleichem Umfang bei den kommunalen Beamten auf, die sich mit den Anforderungen der neuen, modernen Verwaltung konfrontiert sahen.⁴⁵

4.3. Die „deutschen“ Schulen

Die sog. „deutschen“ bzw. Volksschulen waren traditionell Sache der Kirchen. Der Begriff „deutsch“ diente als Abgrenzung von den Latein- oder höheren Schulen. Die Kirchengemeinden waren in der Regel Eigentümer der örtlichen Schulgebäude und der Schulfonds. Die Klassen der presbyterial-synodal bzw. die Konsistorien der konsistorial verfassten Kirchen prüften die angehenden Lehrer und übten die mittlere, die Pfarrer vor Ort die untere Schulaufsicht aus. Die Einstellung neuer Lehrer erfolgte seitens des jeweiligen Schulvorstandes, der sich aus Gemeindegliedern unter dem Vorsitz des Pfarrers zusammensetzte, bzw. seitens des Konsistoriums. Das Gehalt der Lehrer war ähnlich wie das der Pfarrer heterogen und von Schule zu Schule anders zusammengesetzt. Es bestand aus dem von den Schülern zu zahlenden Schulgeld, das seitens der Kirchengemeinde durch ein Fixum an Geld oder Naturalien, eine Wohnung sowie Garten-, Acker- und Weideland ergänzt werden konnte. Besonders die Landschullehrer verdienten so wenig, dass sie gezwungen waren, sich um ein Zubrot z. B. als Handwerker zu bemühen. Das Schulverzeichnis für Minden-Ravensberg von 1808 macht die enormen Unterschiede in der Lehrerbesoldung deutlich: Während der Lehrer und Küster an der lutherischen Altstädter Schule

⁴² Thimme (6) 239.

⁴³ Superintendent Delius 5.4.1808 an Hofprediger Mann, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91; Ders. 25.1.1809 und 14.12.1809 an die Prediger, ebd.; Pfarrer Johanning (Herford) 2.1.1809 an den Procurator des Königs, EKvW 4,76 Nr. 31; Letzter 1.2.1809 an die Küster, ebd.; Konsistorium Minden 29.3.1809 an Pfarrer Johanning, ebd.

⁴⁴ Thimme (6) 239.

⁴⁵ Vgl. Uli Kahmann, Die Geschichte des J. F. A. Lampe. Ein Beamtenleben im Dorf Schildesche um 1800, Bielefelder Beiträge zur Stadt und Regionalgeschichte Bd. 15, Bielefeld 1995.

in Bielefeld insgesamt 571 rt. im Jahr verdiente, waren es bei dem der Senner Landschule nur 85 rt.⁴⁶

Der Staat hatte bereits vor 1806 versucht, stärkeren Einfluss auf das Schulwesen zu nehmen. Dafür sprechen in Preußen die diesbezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes und die Einrichtung der Oberschuldirektion in Berlin.⁴⁷ Das bergische Schulwesen wurde im November 1802 der zuständigen bayerischen Landesregierung direkt unterstellt, die ebenso wie die preußische durch finanzielle Hilfen versuchte, die Situation der Lehrer zu verbessern. Laut Schäfer zeigten sich die evangelischen Kirchen mit der staatlichen Schulaufsicht, wie sie sich in Preußen und Bayern anbahnte, durchaus einverstanden.⁴⁸

Die Regierung des Großherzogtums Berg knüpfte bei diesen Tendenzen einer Verstaatlichung des Schulwesens an. Eine Vielzahl unterschiedlicher Entwürfe und Gutachten wollte entweder die Geistlichen ganz von der Schulaufsicht ausschließen und den Religionsunterricht aus dem Fächerkanon streichen oder sie weiterhin maßgeblich daran beteiligen und am schulischen Religionsunterricht festhalten. Ein Entwurf schlug vor, Lehrer zu Schulräten zu ernennen, die die Schulaufsicht übernehmen sollten. Organisatorisch übertrug man die Schulaufsicht in oberster Instanz dem Innenministerium, ihm nachgeordnet waren die 1806 eingerichtete „Generaldirektion des öffentlichen Unterrichtes“, die Präfekten, Unterpräfekten und Maires. De facto änderte sich jedoch wenig an der geistlichen Schulaufsicht, ja der Präfekt forderte die Pfarrer sogar auf, die Schulen häufiger zu visitieren. Zum Streit kam es erst, als 1811 in Düsseldorf eine Prüfungskommission für das Rheindepartement eingerichtet wurde, die die angehenden, aber auch bereits amtierende Lehrer zu einer pädagogischen Prüfung vorlud. Die Gesamtsynoden protestierten, weil damit das Recht der Klassen verletzt werde, die Lehrer zu prüfen, bzw. die bereits von denselben abgenommenen Prüfungen entwertet würden. Die Lehrer reagierten unterschiedlich. Einige unterstützten die Synoden, andere begrüßten die staatliche Prüfung, weil sie hofften, sich so aus der Dienstaufsicht seitens der Pfarrer lösen zu können und staatliche Gehaltszulagen zu bekommen.⁴⁹ Laut Schäfer übernahm schließlich der Staat die Lehrerbildung, insofern als er die Verwaltung der Lokalschulfonds den Maires übertrug, die gehalten waren, den Lehrern ein Jahresgehalt von mindes-

⁴⁶ Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 98.

⁴⁷ Thimme (6) 248.

⁴⁸ Van Norden (9) 153.

⁴⁹ Ebd. 152, 154 f.

tens 250 Thalern zusätzlich zu Wohnung, Wiese, Garten und Schulgeld zu garantieren.⁵⁰

Auch im Königreich Westfalen versuchte man, der finanziellen Notlage der Lehrer abzuweichen. Die staatlichen Behörden überwachten die Einhaltung der Schulpflicht und die Zahlung des Schulgeldes.⁵¹ Die bis 1806 üblichen Zuschüsse aus preußischen Kassen wurden weitergezahlt. Diese Summe betrug im Distrikt Bielefeld für das Jahr 1808 5874 francs.⁵² Schließlich übernahm der „Communkassenrendant“ die undankbare Aufgabe, das Schulgeld einzuziehen. Die Kommunalkasse zahlte für mittellose Eltern.⁵³

Im Königreich Westfalen lag die untere Schulaufsicht weiterhin bei den Pfarrern, die jetzt nicht mehr mit den Magistraten, sondern mit den Maires konkurrierten.⁵⁴ Das Konsistorium nahm die mittlere Schulaufsicht wahr und arbeitete mit dem Präfekt zusammen.⁵⁵ Als Bindeglied zum Innenministerium war den genannten Instanzen wie im Großherzogtum Berg eine Generaldirektion des öffentlichen Unterrichts vorgesetzt.⁵⁶ Das Konsistorium bemühte sich u. a. darum, die Lehrerbildung zu verbessern. Von den beiden in Minden 1773 bzw. in Petershagen 1792 gegründeten Lehrerseminaren, in denen jeweils etwa sechs bis acht Pädagogen ausgebildet werden konnten, musste Petershagen geschlossen werden, weil die Finanzierung nicht mehr sichergestellt war, als die Zuschüsse der preußischen Oberschulkasse in Berlin wegfielen.⁵⁷ Auf die Initiative Konsistorialrat Brockelmanns und mit Unterstützung des Präfekten konnte das Seminar Mitte 1810 wieder eröffnet werden.⁵⁸ 1813 machte Superintendent Scheer den Vorschlag, in Bielefeld ein weiteres Lehrerseminar einzurichten.⁵⁹

⁵⁰ Walter Schäfer, Die ideengeschichtlichen Grundlagen der Reform des Volksschulwesens im Großherzogtum Berg und in der Stadt Düsseldorf von 1799–1816, Diss. Köln 1929, 57ff., vgl. Froitzheim (5) 83.

⁵¹ Weserpräfektur 23.7.1809, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 101.

⁵² Dies. 16.1.1809, ebd.

⁵³ Mairie Brockhagen 11.3.1810, ebd. C 1 118; Superintendent Scheer 10.3.1812 an die Pfarrer, EKvW 4,76 Nr. 34.

⁵⁴ Pfarrer Johanning (Herford) 10.6.1807 an die Schulmeister Müller, Fach und Leesemann, EKvW 4,76 Nr. 28.

⁵⁵ Unterpräfektur Bielefeld 17.9.1808 an die Mairien, ebd.; Konsistorium Minden 1.11.1808 an die Herforder Pfarrer, ebd. 29; vgl. Rob (6) 58 f.

⁵⁶ Kleinschmidt (6) 160; Thimme (6) 252.

⁵⁷ Konsistorium 11.10.09 an Weserpräfektur, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen B 2 75.

⁵⁸ Weserpräfektur 19.5.1810 und Antwort Konsistorialrat Brockelmanns 21.6.1810, ebd.

⁵⁹ Superintendent Scheer 29.7.1813, ebd. C 1 115.

Obwohl sich die Zusammenarbeit von Kirche und Staat im Bereich der Schulen im Allgemeinen konfliktfrei gestaltete, kam es in einem Punkt zu Auseinandersetzungen. Seit der Gründung der Lehrerseminare in Minden und Petershagen hatte das Konsistorium seit etwa 1796 die Absolventen dieser beiden Institute an den Schulen eingestellt, ohne dass andere staatliche Instanzen an diesem Verfahren beteiligt gewesen wären. Im September 1808 bestätigten die Generaldirektion des öffentlichen Unterrichtes und der Weserpräfekten die Kompetenzen des Konsistoriums und damit indirekt seine bisherige Einstellungspraxis.⁶⁰ Dagegen berief sich der Petershagener Maire darauf, dass er laut Verwaltungsordnung die untere Schulaufsicht wahrnehmen sollte, und forderte dem Konsistorium gegenüber, an allen Besetzungsverfahren in seinem Amtsbereich beteiligt zu werden.⁶¹ Das Konsistorium lehnte ab und wies darauf hin, dass die Konkurrenz der Maires nur bei den höheren Schulen in Minden, Bielefeld und Herford statthaft sei, bei denen die Magistrate bis 1806 Einfluss auf die Besetzung der Lehrerstellen gehabt hätten. Der Weserpräfekt schloss sich dem Votum des Konsistoriums an, betonte aber mehrfach, dass alle Personalentscheidungen über den Präfekten an die Generaldirektion gehen müssten und erst umgesetzt werden dürften, wenn letztere ihre Zustimmung gegeben habe.⁶² Offensichtlich hielt sich das Konsistorium nicht an diese Regelung, sondern verfuhr wie bisher, d. h. ohne andere staatliche Stellen an dem Verfahren zu beteiligen. Der Präfekt sah sich schließlich gezwungen, die Generaldirektion um das nachträgliche Placet für die vom Konsistorium eigenmächtig eingestellten und bereits amtierenden Lehrer zu bitten. Die Generaldirektion kam dieser Bitte nach, unterstrich aber, dass sich das Konsistorium an die Vorschriften zu halten habe, wenn es nicht die Annullierung seiner Personalentscheidungen und eine Anzeige beim Innenministerium in Kauf nehmen wolle.⁶³ 1811 versuchte der Präfekt des Fuldadepartements, der zu diesem Zeitpunkt für den Bereich des inzwischen aufgelösten Konsistoriums Minden zuständig war, die Kompetenzstreitigkeiten zu beenden, indem er den staatlichen Verwaltungsbehörden die äußeren, den Superintendenten und dem Konsistorium die inneren Schulangelegenheiten zuordnete. Seines

⁶⁰ Weserpräfektur 14.9.1808 an die Unterpräfekturen, ebd. B 2 75; Unterpräfektur Bielefeld 17.9.1808 an die Mairien, EKvW 4,76 Nr. 28; vgl. Thimme (6) 253.

⁶¹ Konsistorium 11.10.1808 an Weserpräfektur, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen B 2 75.

⁶² Unterpräfektur 4.11.1808 und 12.5.1809 an Weserpräfektur; Antwort derselben 15.5.1809, ebd.

⁶³ Weserpräfektur 4.11.1809 an Generaldirektion und Antwort ders. 13.11.1809, ebd. A 12 26.

Erachtens waren die Superintendenten für die Prüfung und das sittliche Betragen der Lehrer sowie für die Qualität des Unterrichts zuständig. Zu der Frage der Personalentscheidungen äußerte er sich nicht.⁶⁴ Der Präfekt des Leinedepartements wollte die einzustellenden Lehrer vom Munizipalrat vorschlagen lassen und den Vorgang dann an die Generaldirektion weiterleiten. Kirche war hier nur insofern involviert, als der Superintendent die Lehrerprüfungen abnahm. Der Präfekt des Harzdepartements besetzte offensichtlich die vakanten Stellen in direkter Absprache mit dem Innenministerium, so dass er sich den Vorwurf der Generaldirektion einhandelte, das Schulwesen „usurpieren“ zu wollen.⁶⁵ Offensichtlich war die Schulpolitik von Departement zu Departement sehr unterschiedlich.

Was die sog. Lateinschulen anging, plante man 1813, pro Departement nur noch eine höhere Schule zuzulassen, die sich nach dem Vorbild des 1812 in Kassel gegründeten Lyceums richten sollte. Für Bielefeld und Herford wurde Superintendent Scheer beauftragt, als Grundlage für die Reform ein Gutachten über die vorhandenen Lateinschulen zu erstellen.⁶⁶

4.4. Das Armenwesen

Die Versorgung der Kranken, Bedürftigen und Mittellosen gehörte von je her zu den Aufgaben der Kirchengemeinde. Die Mittel stammten aus Kollekten, Spenden sowie Immobilien und Kapital, die ihr zu diesem Zweck gestiftet wurden. Der Pfarrer oder ein Presbyter vergewisserte sich, dass der Bittsteller zur eigenen Gemeinde gehörte, und prüfte seine „Würdigkeit“. Diese Prüfung war insofern aus damaliger Sicht plausibel, als Armut als Folge unchristlichen Lebenswandels interpretiert wurde und die Armenpflege erzieherisch bei den Wurzeln des Übels ansetzen wollte. Die Bittsteller hatten keinen Anspruch auf Hilfe, die Entscheidung lag in jedem Einzelfall bei dem zuständigen Pfarrer. Die kirchliche Armenpflege war aus heutiger Sicht ein wirksames Mittel sozialer Kontrolle.⁶⁷

⁶⁴ Fuldapräfektur 14.6.1811, ebd. B 2 75.

⁶⁵ Thimme (6) 253 ff.

⁶⁶ Mairie Bielefeld 13 6.7.1813 an die Pfarrer, Unterpräfektur 6.7.1813 an Prof. Kneffel, Superintendent Scheer 21.8.1813 an die Herforder Pfarrer, EKvW 4,76 Nr. 35; vgl. Thimme (6) 257, 259.

⁶⁷ Van Norden (9) 155; Gutachten Konsistorialrat Bröckelmanns (23.9.1808), Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen B 2 15.

Mit der Frühindustrialisierung, der wachsenden Mobilität und dem Pauperismus um 1800 stießen die Kirchengemeinden der städtischen Zentren an die Grenze des Leistbaren.⁶⁸ Einerseits gehörten die Mittellosen zum großen Teil nicht zur eigenen Gemeinde und konnten in der Regel kein „Armutszugnis“ vorlegen, um in den Genuss der Unterstützung zu kommen, andererseits reichten die Mittel der Armenfonds nicht aus, um den Bedürftigen zu helfen. Das Problem manifestierte sich an den vergeblichen Versuchen der Klassen, die Belastung der Kirchengemeinden auszugleichen, bzw. in Streitfällen zu vermitteln und zu entscheiden, welche Kirchengemeinde einen Armen, der seinen Wohnort gewechselt hatte, unterstützen musste. Gleichzeitig entstanden in Elberfeld, Düsseldorf und Bielefeld kommunale Armeninstitute, an deren Gründung auch Pfarrer maßgeblich Anteil nahmen und die durch die Bündelung der kirchlichen, privaten und kommunalen Ressourcen eine höhere Effektivität bei gleichbleibenden Mitteln zu erreichen versuchten.

Am Vorbild dieser Armeninstitute orientierte sich 1806 die Initiative der großherzoglichen Regierung, in jedem Bezirk bzw. Distrikt anstelle der kirchlichen Armenpflege ein überkonfessionelles Armeninstitut einzurichten, das aus den Erträgen der bisherigen Armenfonds Bittsteller nach ihrer Bedürftigkeit und nicht nach ihrer „Konfession“ unterstützen sollte. Besonders die reformiert-bergische Synode protestierte energisch gegen diese Reform und einige ihrer Pfarrer boykottierten die Mitarbeit, ohne die die Gründung der Armeninstitute jedoch unmöglich war, denn sie verwalteten nicht nur die entsprechenden Fonds, sondern verfügten auch über die unbedingt notwendigen Ortskenntnisse. Das Beispiel Elberfeld zeigt, dass sich der Alleinvertretungsanspruch der Kirchengemeinden in Sachen Armenpflege nicht auf den ländlichen Bereich beschränkte.⁶⁹ Innenminister von Nesselrode-Reichenstein rügte die reformiert-bergische Synode und wies sie auf die Gehorsamspflicht der Untertanen gegenüber der Obrigkeit hin, die auch für die Pfarrer gelte. Die Souveränität der großherzoglichen Regierung bestehe gerade darin, dass sie nicht an die althergebrachten Strukturen und Armenordnungen gebunden sei, mit denen die Synode ihren „Wider-

⁶⁸ Hermann Herberts, *Alles ist Kirche und Handel ... Wirtschaft und Gesellschaft des Wuppertals im Vormärz und in der Revolution 1848/49*, Neustadt an der Aisch 1980, S. 243; Kahmann (45) 260; B. Wagner, *Armut, Krankheit und Gesundheitswesen im vorindustriellen Bielefeld*, in: *Jahrbuch des Heimatvereins Ravensberg* 77/1989, S. 70 f.

⁶⁹ Herwart Vorländer, *Evangelische Kirche und soziale Frage in der werdenden Industriegroßstadt Elberfeld. Eine Untersuchung aufgrund kirchlicher Unterlagen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Schriftenreihe des Vereins für rheinische Kirchengeschichte Nr. 13, Düsseldorf 1963.

stand“ zu begründen versucht hatte. Kirchlicherseits zeigte lediglich der lutherisch-märkische Präses Bädcker Verständnis für die Verstaatlichung, besser gesagt die Kommunalisierung der Armenpflege, weil dadurch zwar die Autorität der Pfarrer abnehme, sie aber für ihre eigentliche Aufgabe, die Verkündigung des Evangeliums, entlastet würden.⁷⁰

Im Königreich Westfalen gab es keinen vergleichbaren Ansatz zu einer Reform der Armenpflege. Ein Edikt König Jérômes vom 24.3.1809 forderte zwar die Begrenzung der Armut und wurde vom Innenminister durch Ausführungsbestimmungen ergänzt, ohne dass jedoch genauere Vorgaben und Fristen für die untergeordneten Ebenen gemacht bzw. gesetzt wurden.⁷¹ Laut Verwaltungsordnung waren die Präfekten für die Aufsicht über „milde“ Stiftungen sowie das Wohltätigkeits- und Armenwesen zuständig.⁷² Der Versuch des Weserpräfekten, die Maires zu Ausgaben aus dem Armenfond bis zu einer Höhe von 10 Reichstalern zu autorisieren, wurde vom Konsistorium strikt zurückgewiesen, weil dadurch „die Superintendenten und Prediger außer aller Verbindung mit der Verwaltung der Kirchen- und Armenfonds gesetzt werden“, woraufhin der Präfekt seine Verfügung zurückzog.⁷³ 1811 führte man staatlicherseits eine zentrale Armensteuer für „bemittelte“ Bürger ein. Dass diese Verordnung in der Praxis umgesetzt werden konnte, lässt sich allerdings in den lokalen Quellen nicht feststellen.⁷⁴ Gleiches gilt für die Einrichtung eines Zentralbüros in Kassel, das alle das Armenwesen betreffenden Spenden und Stiftungen verwalten sollte.⁷⁵

Die kirchliche Armenpflege blieb in einigen Gemeinden erhalten, allerdings stiegen die Ausgaben, wie das Beispiel der Kirchengemeinde Vlotho zeigt, drastisch an. Aus ihren Armenfonds wurden im Jahr 1800 1004, 1813 aber schon 1645 Reichstaler an Bedürftige ausgezahlt. 1829 gründete man, möglicherweise um der wachsenden Kosten Herr zu werden, schließlich ein kommunales Armeninstitut in Vlotho.⁷⁶ Ein solches Institut gab es seit 1810 in Minden,⁷⁷ in Höxter⁷⁸ und bereits

⁷⁰ Van Norden (9) 155-159.

⁷¹ Kahmann (45) 264 f.; vgl. Schmidt (6) 25 f.

⁷² Rob (6) 59.

⁷³ Konsistorium 23.9.1808 an Präfekt, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen B 2 15, und das entsprechende Gutachten Konsistorialrat Bröckelmanns, ebd.; Präfekt 31.7.1809 an Unterpräfekt, ebd. C 1 38.

⁷⁴ Schmidt (6) 26.

⁷⁵ Kleinschmidt (6) 159.

⁷⁶ Armenkassenbücher 1800, 1813 und 1829, Gemeindearchiv Vlotho St. Stephan.

⁷⁷ Schmidt (6) 26.

⁷⁸ Schumacher (36)17.

seit 1786 in Bielefeld. Das Bielefelder Institut vereinigte die Armenpflege der christlichen Gemeinden und von acht Stiftungen.⁷⁹ Das Armenregulativ von 1807 beteiligte die Pfarrer der drei Konfessionen an den leitenden Gremien des Instituts und an der Auszahlung der Armengelder.⁸⁰ Die „Ortsarmen“ wurden von zwei Armenärzten versorgt. Das Armeninstitut bezahlte die Arzneikosten.⁸¹ Weil die Bielefelder Stadtkasse Armenkapitalien zur Tilgung von Kriegsschulden zweckentfremdet hatte, konnten die Unterstützung für die knapp 660 Bielefelder Armen im Jahr 1810 nur eingeschränkt ausgezahlt werden.⁸² „In Erwägung des mangelhaften Zustandes der Armenversorgungs-Anstalten im Distrikt Bielefeld, in der Absicht, die überhand nehmende Haus- und Straßenbetteley gänzlich abzustellen, und die Unterstützung der wirklich bedürftigen zweckmäßig und überall gleichförmig zu regulieren“ verordnete Unterpräfekt von Bernuth im Juni 1811, dass in Zukunft die Armenkommission vom Munizipalrat ernannt werden sollte, so dass die Pfarrer nicht mehr qua Amt beteiligt waren. Gleichzeitig appellierte er an die Geistlichen, sich wie bisher in der Armenpflege zu engagieren.⁸³ Das neue Regulativ wurde erst im Juli 1813 in Kraft gesetzt, so dass es gewissermaßen von dem Ende des Königreiches Westfalen überholt wurde. De facto setzte sich die Armenkommission bis 1817 aus sechs Geistlichen, dem Superintendenten Scheer, den drei lutherischen, dem reformierten und dem katholischen, sowie fünf weiteren Vertretern der Bürgerschaft zusammen.⁸⁴ Der Einfluss der Kirche auf die Armenpflege blieb also erhalten.

In Schildesche kam es laut Kahmann zu Konflikten, weil sich der Armenkassenrendant, Pfarrer Schrader, weigerte, seine Rechnungen beim Maire zur Revision vorzulegen.⁸⁵ Derselbe Pfarrer Schrader kämpfte 1822 gegen die von dem preußischen Landrat von Borries eingesetzte Armenkommission, weil die Mittel jetzt nach Bedürftigkeit des Bittstellers und nicht mehr, wie kirchlicherseits bisher üblich, nach seiner Würdigkeit vergeben werden sollten.⁸⁶ 1826/27 löste man die

⁷⁹ Delius in einem Rückblick vom 10.6.1817 an Kreiskommissar von Borries, Stadtarchiv Bielefeld Ältere Akten 1043.

⁸⁰ Ebd. Ältere Akten 305; vgl. H. Tümpel, Zwei Jahrhunderte Bielefelder Armenverwaltung, in: Jahrbuch des Heimatvereins Ravensberg 36/1922, S. 75 ff.

⁸¹ Wagner (68) 77, 88.

⁸² Bericht vom 4.1.1810, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen A 1 102.

⁸³ Verordnung von Bernuths 30.6.1811, Oeffentliche Anzeigen des Distrikts Bielefeld 19tes Stück, Sonnabend, den 10ten August 1811, Stadtarchiv Bielefeld Ältere Akten 766; Kahmann (45) 290 f.

⁸⁴ Bericht Delius' 10.6.1817, ebd. Ältere Akten 1043; Kahmann (45) 293, 295

⁸⁵ Kahmann (45) 296 ff.

⁸⁶ Ebd. 401 ff.

kirchlichen Armenfonds endgültig auf und überführte die Kapitalien in eine zentrale Armenkasse. Damit wurde auch in Schildesche das betreffende „Kirchenvermögen kommunalisiert, entkonfessionalisiert und die Entscheidungsgewalt darüber einem ‚politischen‘ Armeuvorstand übertragen“. Die Kirchengemeinde konnte allerdings ihre Klingelbeutelentnahmen gegen den kommunalen Zugriff verteidigen und ihre Armenpflege in einem bescheidenen Rahmen fortsetzen. 1857 entschädigte die Kommune die Kirchengemeinde in Form von Obligationen und Wertpapieren für die 1826 eingezogenen Armenfonds, so dass die kirchliche Armenpflege ausgeweitet werden konnte.⁸⁷

Herford erhielt im August 1813 ein kommunales Armeninstitut. In dem Leitungsgremium, der zentralen Armenkommission, saßen der Maire als Vorsitzender, die Prediger der Stadt, der „Polizeikommissär“, drei Ärzte und weitere 18 Bürger. Von der Stimmenzahl her war der Einfluss der Prediger hier also etwas geringer als in Bielefeld. Allerdings beaufsichtigen die Pfarrer, wie bisher im Rahmen der kirchlichen Armenpflege üblich, die Bedürftigen ihrer Konfession. Der Maire bewirtschaftete das Armenvermögen und die -kasse, die sich aus den Zinsen der Kapitalien, den Kollekten, der „Armensteuer“ der Wohlhabenden und, falls notwendig, den Zuschüssen der Kommunalkasse speisen sollte.⁸⁸

5. Die Kirchenverfassung

Die Kirchen des Rhein- und des Ruhrdepartements waren presbyterial-synodal verfasst und hatten ursprünglich in der Generalsynode der vier bergischen Territorien Jülich, Kleve, Berg und Mark eng zusammengearbeitet. Auch nach der Teilung des Herzogtums Berg Anfang des 17. Jahrhunderts hielt man die Tradition aufrecht, die Synodalprotokolle auszutauschen und durch Delegierte an den Tagungen der Gesamtsynoden der anderen Konfession teilzunehmen. Besonders reformiert Berg bemühte sich ab 1806, den Protest gegen die staatliche Kirchenpolitik zu bündeln. Dieser Versuch gipfelte 1810 in dem sog. Elberfelder Kongress, auf dem Deputierte aller Synoden über eine gemeinsame Eingabe diskutierten, die dem großherzoglichen Innenminister über-

⁸⁷ Tümpel (70) 184-189; Ulrich Andermann, Armenfürsorge zwischen kirchlicher Caritas und staatlicher Sozialpolitik. Ein Prinzipienstreit zur Mitte des 19. Jahrhunderts, dargestellt anhand von Aktenstücken des Bielefelder Stadtarchivs und des Lagerbuchs der evangelisch-lutherischen Gemeinde Schildesche, S. 158, 163 ff.

⁸⁸ Regulativ für das Armen-Wesen der Stadt Herford 21.8. bzw. 31.8.1813, EKvW 4,76 Nr. 35.

reicht werden sollte. Allerdings unterzeichneten nur reformiert und lutherisch Berg sowie reformiert Kleve das Schlussdokument, auf das man sich letztendlich geeinigt hatte. Präses Bädcker verweigerte seine Unterschrift, so dass lutherisch Mark aus der synodalen Solidargemeinschaft ausscherte. Die Ziele Bädckers deckten sich weitgehend mit denen seines reformiert-bergischen Kollegen von Recklinghausen, in den Verhandlungen mit den Behörden versuchte lutherisch Mark aber, die direkte Konfrontation zu vermeiden. Das Scheitern des Elberfelder Kongresses war sicherlich ein Grund dafür, dass das besonders von reformiert Mark immer wieder angeregte Projekt einer gemeinsamen Kirchenverfassung im Großherzogtum nicht angegangen wurde, obwohl z. B. Präfekt von Romberg die Kirchen seines Departements durchaus in dieser Richtung bestärkte, weil dies im Sinne der staatlicherseits angestrebten Trennung von Kirche und Staat nur plausibel war. Die zwei Entwürfe zu einer neuen Kirchenverfassung, die einerseits Präses Bädcker und andererseits Pfarrer Wilhelm Bäumeier der lutherisch bzw. der reformiert-märkischen Synode vorlegten, wurden im Kontext der Diskussion um die Organischen Artikel zurückgestellt.⁸⁹

Ein zweiter Grund war die von lutherischer Seite geäußerte Skepsis gegenüber der „republicanischen“ Prägung der Presbyterial-Synodalverfassung in den bergischen Kirchen, die mit ihrer „monarchischen“ Ausgestaltung in den märkischen Kirchen nicht vereinbar schien. Hier war die Presbyterial-Synodalverfassung in preußischer Zeit durch konsistoriale Elemente ergänzt worden, die das landesherrliche Summepiskopat zum Ausdruck brachten.

Drittens scheiterte die gemeinsame Kirchenverfassung an der Fixierung u. a. von Recklinghausens auf die französische Kirchenverfassung, die Organischen Artikel, die linksrheinisch bereits in Kraft getreten waren. Der bergisch-reformierte Präses befürwortete diese Verfassung, weil sie zwar einerseits eine stärkere staatliche Kontrolle der Synoden und Kirchengemeinden bedeutet, andererseits aber bis auf die Zivilehe und die Wehrpflicht der Kandidaten alle staatlicherseits eingeleiteten kirchenpolitischen Reformen im Armen- und Schulwesen, in der Pfarr-einteilung und der Besteuerung der Geistlichen aufgehoben hätte. Der Wunsch nach den Organischen Artikeln, also dem Anschluss an das französische Kaiserreich auf der Ebene der Kirchenverfassung, der übrigens mit dem Wunsch der bergischen Gewerbetreibenden nach

⁸⁹ Jürgen Kampmann, Quellen zu Verfassungswirklichkeit und Verfassungswunsch in der reformierten Kirche der Grafschaft Mark zur französisch-bergischen Zeit, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 89/1995, S. 45-138.

wirtschaftlichem Anschluss korrelierte, war für von Recklinghausen das Mittel, der großherzoglichen Regierung den „Reformdämon“ auszu-treiben. Es gelang ihm, Staatsminister von Röderer für seinen Vor-schlag zu gewinnen, die Einführung der Organischen Artikel scheiterte indessen am Veto Napoleon Bonapartes.⁹⁰

Im Königreich Westfalen blieb die Konsistorialverfassung bestehen. Es kam nicht zu einer Trennung von Kirche und Staat. Dafür spricht auch oben erwähnte Instrumentalisierung der Pfarrer als Zivilstands-beamte. Die Kompetenzen des ehemaligen Konsistoriums Minden-Ravensberg wurden insofern ausgeweitet, als es jetzt nicht mehr nur für die lutherischen, sondern auch für die reformierten Gemeinden zustän-dig war.⁹¹ Damit verloren die reformierten Hofprediger Mann in Biele-feld und Snethlage in Münster ihre diesbezüglichen Funktionen als Mittelinstanz zum ehemaligen reformierten Oberkonsistorium in Ber-lin.⁹² Außerdem hob man die vereinzelt als Erbe des Territorialismus überkommenen Prerogative der Magistrate z. B. bei der Einsetzung der Pfarrer auf und übertrug den Konsistorien diese Rechte.⁹³ Das ehemals Minden-Ravensbergische Konsistorium amtierte weiterhin in Minden, und war wie bisher in verschiedene Inspektionen gegliedert. Bis zu seinem Tod im Jahr 1810 war Superintendent Delius für die Inspektion Bielefeld/Herford zuständig. Sie umfasste die Unterpräfektur Bielefeld sowie die Gemeinden Börninghausen, Holzhausen und Oldendorf, die zur Unterpräfektur Minden zählten. Die politischen Grenzen stimmten also nicht mit den kirchlichen überein. Um die Nachfolge Delius' be-warben sich u. a. der Herforder Senior Johanning und der reformierte Bielefelder Pfarrer Hartog. Schließlich wurde durch königliches Dekret vom 18.1.1811 Pfarrer Scheer zum neuen Superintendenten ernannt, der diese Funktion bis in die preußische Zeit nach 1813 ausüben soll-te.⁹⁴ Für ihre Tätigkeit als Superintendent wurden Delius und Scheer aus unterschiedlichen Quellen bezahlt. Sie erhielten 40 Reichtaler aus der ehemals Sparrenbergischen Renthei und 188,18 Reichstalern aus den „piis corporibus“, den frommen Stiftungen der Diözese Bielefeld/Herford. Als 1810 der nördliche Teil des Weserdepartements und damit die Unterpräfekturen Minden und z. T. auch Bielefeld an das Kaiser-

⁹⁰ Van Norden (9) 167 ff.

⁹¹ Innenministerium 11.7.1809 an die Präfekten, EKvW 4,76 Nr. 29; Konsistorium Minden 8.8.1809 an Hofprediger Mann, ebd. 4,107 Nr. 1, Nr. 7.

⁹² Fuldapräfektur 14.6.1811 an Unterpräfektur Bielefeld, ebd. 4,107 Nr. 1, Nr. 91; Superintendent Scheer 27.6.811 (an die Pfarrer), ebd.; Unterpräfektur Herford 22.6.1811 an die Maires, ebd. 4,76 Nr. 33.

⁹³ Fuldapräfektur 14.6.1811 an die Unterpräfekturen, ebd. 4,76 Nr. 33; Unterpräfektur Bielefeld 22.6.1811 an die Maires, Stadtarchiv Bielefeld Ältere Akten 834.

⁹⁴ Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen B 2 76.

reich Frankreich fielen, verkleinerten sich die Inspektion und damit die Einkünfte Scheers erheblich. Das Konsistorium in Minden wurde aufgelöst. Unterpräfekt von Bernuth unterstützte Scheers Antrag auf Kompensation seiner Gehaltseinbußen, die, da er u. a. mit der Schulaufsicht betraut sei, aus den Kommunalkassen erfolgen könne. Die Initiative Scheers war trotz gewisser Vorbehalte des Innenministers von Wolfrath erfolgreich. Die Liste der in die Pflicht genommenen Mairien – Bielefeld, Herford, Heepen, Schildesche, Brackwede, Isselhorst, Gartnisch, Brockhagen, Vlotho und Zum Berge – zeigt, welche Kommunen nach 1810 zu seiner Inspektion gehörten.⁹⁵ Der Antrag Scheers und von Bernuths, dem Distriktribunal Bielefeld die Aufgaben des 1810 aufgelösten Mindener Konsistoriums zuzuordnen, wurde dagegen ebenso abgelehnt wie der Antrag Konsistorialrat Bröckelmanns, die Inspektion Scheers dem Konsistorium Rinteln zu unterstellen. Durch königliches Dekret vom 17.5.1811 gliederte man sie an das Konsistorium Kassel an, das zu diesem Zweck durch einen lutherischen Geistlichen ergänzt wurde.⁹⁶ Neben Rinteln, Kassel und Minden gab es übrigens ein weiteres Konsistorium in Höxter, bzw. das dortige Distriktribunal nahm die Funktionen eines Konsistoriums wahr.⁹⁷

5. Zwischen Anpassung, Protest und Loyalität – die Ehe von Thron und Altar

Die großherzoglich-bergische und die königlich-westfälische Regierung erwarteten Gehorsam und Loyalität von ihren Untertanen und damit auch von der Geistlichkeit. Die großherzoglich-bergische Regierung bezog die Kirche allerdings insofern in ihre Reformen ein, als sie die Pfarrer verschiedentlich zu Gutachten und Stellungnahmen aufforderten. Es bleibt offen, ob man Einvernehmen herstellen wollte, auf die Sachkenntnis der Geistlichen angewiesen war oder die synodalen Strukturen gewissermaßen als Transmissionsriemen für die staatliche Kir-

⁹⁵ Scheer 3.12.1811 an Unterpräfekt von Bernuth, letzterer 6.12.1811 an die Fuldapräfektur, letzterer 16.12.1811 an von Bernuth, Innenminister 26.12.1811 an Fuldapräfektur, von Bernuth 26.12.1811 an Fuldapräfektur, letztere 5.2.1812 an von Bernuth sowie der weitere Briefwechsel 11.2.1812, 22.2.1812, 16.2.1812, 1.10.1813, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 98.

⁹⁶ Scheer 5.4.1811 und von Bernuth 10.4.1811 an Fuldapräfektur, Antwort letzterer 5.6.1811, ebd. C 1 97; Laut Thimme (6) 218 f. tagten die Distriktribunale im Hauptort der Unterpräfektur und setzten sich aus einem Präsidenten, fünf Richtern, dem königlichen Prokurator und einigen Assessoren zusammen.

⁹⁷ Innen- und Justizministerium 1.4.1808 an Fuldapräfektur, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen A 1 44; Thimme (6) 237.

chenpolitik nutzen wollte. Die westfälische Obrigkeit argumentierte im Zusammenhang mit ihrer Forderung nach Gehorsam u. a. mit Versatzstücken der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre.⁹⁸ Als um 1807 bei einem Waffentransport mehrere Gewehre und eine Kanone gestohlen worden waren, forderte das „Gouvernement“ im westfälischen Minden die Bürger auf, das Diebesgut unverzüglich herauszugeben, „da es nun selbst nach der Heil. Schrift die erste Pflicht des Unterthanen gegen die Obrigkeit ist, welche Gewalt über sie hat, derselben in allen Stücken unbedingt zu gehorchen“.⁹⁹ Als Innenminister Simeon 1808 die Geistlichen dazu aufrief, einen Huldigungsgottesdienst zum Anlass der Thronbesteigung Jérôme Napoleons abzuhalten, betonte er, „qu’un de ses premiers devoirs (d. A.: des Untertans) est de precher l’obéissance au souverain, sans laquelle il ni a ni Tranquilité publique ni sureté individuelle, que l’obéissance n’est pas le seul précepte de Dieu que veut qu’on voit soumir aux puissances, et qu’on rende a Caesar cequi est a Caesar, que s’il a fait un Commandement d’aimer son prochain, il veut surtout qu’on aime les princes qu’il à Elevés aux desous des autres hommes pour les charger de leur Conducte et qui, au milieu de la Grandeur et du Bonheur, dont il paroît les avoir environné, ont à l’occuper Jour et nuit de la Repression des méchants, et de l’Encouragement des bons, du maintien de la Société, et supportent le pénible fardeau du Gouvernement“.¹⁰⁰ Simeon befeiligte sich 1809 erneut eines theologischen Diskurses, als er den Friedensschluss zu Wien als Zeichen himmlischer Vorsehung interpretierte. Gott habe Napoleon erwählt, um „seine auf das Glück der verbündeten Nationen abzielenden Dekrete auszuführen“.¹⁰¹ Kirche wurde in die Pflicht genommen, zahlreiche Dank- und Festgottesdienste zu Ehren Jérômes bzw. Napoleons durchzuführen.¹⁰²

Einerseits nahmen die Synoden des Großherzogtums Berg die staatlicherseits initiierten Reformen nicht widerstandslos hin. Ihre Reaktionen schwankten zwischen Anpassung und Protest, wobei sich ein deutliches konfessionelles Gefälle ausmachen lässt. Der lutherisch-bergische Präses Scheibler unterschrieb zwar die Protestnote des Elberfelder Kongresses, sein Oppositionsgeist verflüchtigte sich aber, als er und die Mitunterzeichner vom Innenminister dafür gerügt wurden. Als Scheibler kurz darauf von seinem Amt zurücktrat, wählten die bergischen Synodalen den eher konziliant auftretenden Pfarrer Wittich und

⁹⁸ Van Norden (9) 161.

⁹⁹ Gouvernement Minden (o. D.), Gemeindearchiv Vlotho St. Stephan B 11.

¹⁰⁰ Innenminister Simeon 6.1.1808 an Konsistorium, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91.

¹⁰¹ Timme (6) 241.

¹⁰² Schumacher (36) 10.

nicht Pfarrer Böddinghaus zu seinem Nachfolger, der sich als Assessor Scheiblers um einen kritischeren Kurs bemüht hatte. Der bereits mehrfach erwähnte lutherisch-märkische Präses Bädecker verteidigte einerseits die staatlichen Maßnahmen vor seiner Synode. Er vermahnte einen der ihm unterstellten Inspektoren, Pfarrer Natorph, als dieser sich weigerte, das geforderte Gutachten zur Neueinteilung der Pfarrbezirke für seine Klasse zu erstellen, und verweigerte der Elberfelder Protestnote seine Unterschrift. Andererseits wandte er sich in verschiedenen Eingaben hartnäckig gegen die Grundsteuer- und Wehrpflicht sowie die Änderung der Pfarrbezirke. Er stritt für die Beteiligung der Geistlichen an der Schulaufsicht und für den Pfarrzwang bei der kirchlichen Eheschließung. Bädecker interpretierte die Beibehaltung der Pfarreigrenzen als Erfolg seiner Politik des *do ut des*. Er war es auch, der in der Auseinandersetzung mit der großherzoglichen Regierung am konsequentesten mit der Zwei-Reiche-Lehre argumentierte: Die Pfarreinteilung sei religiöser Natur, die Mairien dagegen hätten polizeiliche Funktion, die kirchliche Trauung mit kirchlichem Aufgebot und Losschein gehöre zu den Christen-, die Zivilehe aber zu den Bürgerpflichten, die Pfarrer seien im Großherzogtum Berg eben nicht mehr Staatsdiener, sondern ausschließlich Diener der Kirche und die Kirchenverfassung sei nicht mehr mit der Staatsverfassung verknüpft. Bädecker sah in der Trennung von Thron und Altar eine Chance für die Kirche und konnte insofern dem Streben der Regierung nach Modernisierung im Geensatz zu seinen reformierten Kollegen durchaus etwas abgewinnen.¹⁰³

Der Motor des Protestes gegen die staatlichen Reformen war reformiert Berg, dem die reformierten Schwestersynoden Kleve und Mark in allen wichtigen Punkten folgten. Die bergischen Präses Engels und von Recklinghausen bzw. ihre Synode wurden staatlicherseits mehrfach gerügt, Engels für seinen Widerstand gegen die kommunalen, überkonfessionellen Armeninstitute, von Recklinghausen für den Elberfelder Kongress und für die Durchführung der Pfarrerwahl in Schöller, dessen vakante Pfarrstelle staatlicherseits nicht freigegeben worden war. Dennoch konnte von Recklinghausen schließlich von Röderer für seine Anliegen gewinnen und schrieb sich Bädecker gegenüber seinerseits den Erfolg zu, die Neueinteilung der Pfarreien verhindert zu haben.¹⁰⁴

Andererseits zeichneten sich die Synoden des Großherzogtums – unabhängig von ihrem mehr oder minder stark ausgeprägten Widerstand dort, wo es ihrer Meinung nach um den innerkirchlichen Bereich

¹⁰³ Van Norden (9) 162 ff.

¹⁰⁴ Ebd. 164 ff.

ging – durch uneingeschränkte politische Loyalität gegenüber der Obrigkeit aus, die ebenfalls das grundlegende Charakteristikum der westfälischen Kirche war. Dies galt m. E. auch für die Bevölkerung des Großherzogtums Berg und des Königreichs Westfalen im Allgemeinen, obwohl die Sekundärliteratur an einigen Stellen von einer breiten anti-französischen Stimmung spricht. So weist Heitzer darauf hin, dass in Hannover Gottesdienstbesucher während der Messe anlässlich der Schlacht von Borodino die Kirche verlassen hätten.¹⁰⁵ Schmidt kommt zu dem Ergebnis, die Minden-Ravensberger hätten sich in den Gottesdiensten zu Ehren Napoleons passiv verhalten.¹⁰⁶ Welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, ist fraglich, weil dies unabhängig vom konkreten Thema die übliche Rolle eines Gottesdienstbesucher war. Laut Thimme weigerten sich im Juli 1809 einige Mindener Pfarrer, staatliche Dekrete von der Kanzel zu verlesen. Das Volk habe die der Obrigkeit gegenüber loyalen Geistlichen als „schwarze Gendarmen“ des fremden Regimes kritisiert.¹⁰⁷ Alle diese Aussagen sind auf die Intention zurückzuführen, 1806–1813 einen wie auch immer gearteten nationalen Befreiungskampf ausfindig zu machen. Die Quellen sprechen eine andere Sprache. Reformiert Berg, die wohl widersetzlichste Synode in der Auseinandersetzung mit der staatlichen Kirchenpolitik, formulierte 1809 eine innige Ergebenheitsadresse gegenüber Napoleon, die den Freudenschrei durch die Berge Bergs erschallen ließ, jetzt Franzosen zu sein.¹⁰⁸ Als 1806 die Grafschaft Mark an das Großherzogtum Berg angegliedert wurde, feierte man in allen Kirchen Dankgottesdienste mit dem Te-deum.¹⁰⁹ Im Königreich Westfalen gab der Herforder Senior Pfarrer Johanning in der Huldigungsfeier anlässlich des Regierungsantritts Jérôme Napoleons seiner Überzeugung Ausdruck, „jeder rechtlich und gutgesinnte Mitbürger unserer Stadt werde die Wichtigkeit des Versprechens der Treue gegen die Grundverfassung des Reichs und dem an ihrer Spitze stehenden König zuvor ernstlich wägen und mit reinem Herzen ohne Leichtsinne und ohne Falsch den Schwur der Treue ... und des Gehorsams unserm neuen Könige ablegen denn Gott der Allwissende ist Zeuge und Richter dieses Bundes und Eides zwischen uns und dem König“.¹¹⁰ Der Appell Johannings fiel offensichtlich auf

¹⁰⁵ Heitzer (4) 227.

¹⁰⁶ Schmidt (6) 4.

¹⁰⁷ Thimme (6) 242.

¹⁰⁸ Van Norden (9) 159.

¹⁰⁹ Kochendörffer (7) 152.

¹¹⁰ Johanning (1.3.1808), EKvW 4,86 Nr. 29; vgl. Schmidt (6) 11 f.

fruchtbaren Boden, denn Jérôme wurde 1808 in Minden, Bielefeld und Herford begeistert von seinen Untertanen begrüßt.¹¹¹

Die Loyalität der Kirche gegenüber der weltlichen Obrigkeit zeigte sich ebenfalls in der Fürbitte für die Regierung, die auf staatliche Verordnung hin in der üblichen ritualisierten Form für das neue Herrscherhaus genauso selbstverständlich geleistet wurde, wie dies dem ehemaligen gegenüber geschehen war.¹¹² Im Königreich Westfalen entsprachen die Geistlichen ohne zu murren der Anweisung, Dankgottesdienste anlässlich der Siege Napoleons abzuhalten. Noch 1813 formulierte das Konsistorium Kassel nach der Schlacht bei Lützen, „durch diesen sichtbaren Schutz der Gottheit“ sei „die unser Vaterland bedrohende Gefahr abgewendet worden“, und Superintendent Scheer ordnete ein Tedeum für den sonntäglichen Gottesdienst an.¹¹³

Gewissermaßen als Spiegelung ihres Untertanengehorsams ist die Bitte der Kirche um das *brachium saeculare* des Staates bzw. der Kommune in bezug auf Konkubinate, Verletzung der Schulpflicht, Dienstvergehen von Pfarrern und zahlungsunwillige Gemeindeglieder zu interpretieren.¹¹⁴ Die Behörden kamen solchen Wünschen in der Regel nach, allerdings machte sich im Großherzogtum Berg bei den Pfarrern eine gewisse Hilflosigkeit bemerkbar, weil der Staat in der Frage der kirchlichen Ehe und des Pfarrzwangs kaum im Sinne der Kirche tätig werden würde. Die Synoden begründeten ihren Anspruch auf staatlichen Schutz vor allem damit, dass die Kirche für den Staat unverzichtbar sei, bilde doch die christliche Lehre das Fundament des rechten Untertanengeistes. Kirche verstand sich als moralisch sittliche Lehranstalt, die Pfarrer verstanden sich als „Religionslehrer“, Religiosität bedeutete für sie Gehorsam gegenüber der Obrigkeit. Ihr Selbstverständnis bestätigt in diesem Punkt die marxistische Religionskritik des 19. Jahrhunderts.¹¹⁵

Die Verdammung Napoleons und die überschäumende Ehrerbietung gegenüber Preußen nach 1813, die sich bei einigen westfälischen Beamten feststellen lässt, sticht unangenehm von ihrer vorherigen Loyalität ab. So formulierte die „Königlich Preussische Regierungs-Kom-

¹¹¹ Actum Herford 12.12.1807 und weitere Schriftstücke zur Huldigung Jérômes, EKvW 4,76 Nr. 28; Schmidt (6) 83.

¹¹² Van Norden (9) 159; Schumacher (36) 10; Thimme (6) 240.

¹¹³ Scheer 15.5.1813 an die Herforder Pfarrer, EKvW 4,76 Nr. 35; vgl. Tedeum anlässlich des Geburtstags Jérômes Maire Herford 4.11.1808, ebd. 4,76 Nr. 29; Ders. 2.9.1813 an Pfarrer Johanning (Herford), ebd. 35; vgl. Dankfest wegen der Eroberung von Mainz 1811, ebd. 4,107 Nr. 3, Nr. 11; vgl. Thimme (6) 241.

¹¹⁴ Van Norden (9) 159; Schmidt (6) 83; Pfarrer Johanning 12.6.1807 an Maire, EKvW 4,76 Nr. 28; Ders. 31.5.1811 an die „Polizei“ Herford, ebd. 33.

¹¹⁵ Van Norden (9) 160.

mission der Grafschaft Ravensberg“, der u. a. der frühere Bielefelder Unterpräfekt von Bernuth angehörte, 1813 in einem „Aufruf an die wieder vereinigten Bewohner der Grafschaft“: „Wir, die wir Zeugen und Genossen Eures Drangsals gewesen, anjetzt aber Genossen und, vor dem Könige, Zeugen Eurer landeskindlichen Gesinnungen und Eurer Freude sind; wir versehen uns zu Euch, theure Mitbürger! daß Ihr, in tief empfundener frommer Erweisung Eurer Dankbarkeit gegen den Allmächtigen und Allbarmherzigen, dem Beispiele unsers erhabenen Landes-Vaters folgen werdet, dessen Sieges-Freude geheiligt ward durch öffentliche Anbetung, im Tempel Gottes, als er kniend vor dem Altar, im Angesichte und zugleich im Namen seines freudetrunknen Volkes, dem König der Könige huldigte, dem Herrn der Heerschaaren Seinen Sieg verdankte, dem Vater der Menschen Sich und Seine, Ihm so nah am Herzen liegenden, Völker zum Schutz und zu waltender Obhut anempfahl. Seine Völker freuen sich alle; aber vor allen wir, theure Mitbürger! wir, die durch Uebermacht von unserm Könige gesondert, aber nicht Ihm entfremdet wurden; wir, deren Land nicht nur vom Preußischen Reich abgerissen, sondern auch in sich selbst zerrissen, wo durch willkürliche Grenz-Bestimmungen der Ravensberger von Ravensbergern getrennt, aber auch durch unsere Trennung der gemeinsame Wunsch, die Hoffnung, unter Preußischem Adler wieder vereint zu werden, desto lebendiger in den Herzen aller erhalten ward. Nun lodert die helle Flamme der öffentlichen Freude. Heiligt sie durch öffentlichen Dank, und sammelt Euch dazu am nächsten Sonntage in Euren dem Dienste des Allerhöchsten geweihten Tempeln, auf daß sie, bei dem für diesen Tag angeordneten feierlichen Gottes-Dienste, begleitet von lauten Gesängen des Danks und des Preises, sich erheben zum Ewigen!“¹¹⁶ Als Superintendent Scheer, ebenfalls noch in Amt und Würden, diesen Aufruf an die Pfarrer weitergab, setzte er verstärkend hinzu: „Ist gleich das schöne Ziel noch nicht völlig erstrebt, an welchen wir unsere Gemeinen mit jenem Zurufe begrüßen würden: „Danket dem Herrn; eine kleine Zeit zwar hat er uns verlassen, aber mit Ehre und Schmuck hat er uns gekrönt“, so ist doch schon so viel errungen, daß wir mit dem vollsten Rechte die trefflichen und treffenden Wort des 60' Psalms anwenden können. – Möge denn nach so vielen Dankfesten gegen welche ins geheim das deutsche Herz aller Prediger und Zuhörer so unleugbar sich sträubte – eine recht Gott gefällige Herzensfeyer von uns allen begangen werden, und mögen wir

¹¹⁶ Aufruf und Begleitschreiben von Bernuths 16.11.1813, EKvW 4,76 Nr. 35; vgl. Ode an Napoleon Kaiser der Franzosen Oktober 1813 ebd.; Festgottesdienst zur Einnahme von Paris 7.4.1814, ebd.

unserer Seits bey diesem so rührenden, als Herz erhebenden Anlasse (...) insgesamt das belohnende Bewußtsein davon tragen, den Einfluß unseres Amtes auch bey dieser Gelegenheit zur Beförderung ächter und thätiger Vaterlandsiebe, welche die übrigen Provinzen des wieder mit uns vereinigten Vaterlandes auf eine so preiswürdige Art bezeichnet, und williger und freudiger Darbringung der manigfaltigen Opfer, ohne welches jenes Ziel nicht erkämpft werden kann, nach allen unsern Kräften geltend gemacht zu haben“.¹¹⁷

6. Kontinuität und Wandel

Die Synoden des Großherzogtums Berg kämpften, sieht man von Minderheitenpositionen ab, für ihre Privilegien, die Steuerfreiheit und die Befreiung von der Conskription, für ihren gesellschaftlichen Einfluss in der Armenpflege, im Schulwesen und in Bezug auf die Personenstandsregister sowie für die Beibehaltung der herkömmlichen Pfarreinteilung, indem sie auf den „Volkswillen“, auf die Regelungen im Kaiserreich Frankreich, aber auch im Königreich Westfalen sowie auf die Funktionalität des Status quo verwiesen. Darüber hinaus spielte die historische Verankerung kirchlicher Vorrechte und Aufgaben eine zentrale Rolle. Die Synoden betonten immer wieder, dass die staatlicherseits initiierten Reformen gegen Gewohnheitsrechte verstießen und Jahrhunderte alte Strukturen zerstören würden. Dieses Legitimationsmuster entspricht dem Kontext traditionaler Herrschaft. Die großherzoglich-bergischen Behörden verteidigten ihre Kirchenpolitik dagegen mit ihrer Zweckmäßigkeit und den Herausforderungen im Hier und Jetzt. Die Forderungen der Synoden seien Ausdruck von Privatinteressen, die Beamten dagegen hätten das Allgemeinwohl und die Staatsraison im Auge und von daher das Recht, in letzter Instanz zu entscheiden. Die Regierung sah sich in keiner Weise an älteres Recht oder historisch gewachsene Strukturen gebunden, gerade darin sah sie ihre „Souveränität“. Im Gegensatz zu den Synoden argumentierte sie also im Sinne legaler Herrschaft. Der lutherisch-märkische Präses Bädcker spielte innerhalb der Kirche insofern eine Sonderrolle, als er sich in der Diskussion um die Neueinteilung der Pfarreien diese „moderne“ Sinnbildungsstruktur ansatzweise zu eigen machte: „So lange der Westfälische Friedensschluss und die Fürstenverträge noch galten und die alte Verfassung des deutschen Reichs noch bestand, konnten solche Veränderungen in den Pfarrbezirken ... nur mit Einwilligung der Gemeinen stattfinden. ... Die

¹¹⁷ Scheer 17.11.1813 an die Pfarrer, ebd.

kräftige Regierung Napoleons, frei von allen alten Verbindlichkeiten“ könne endlich verändernd und zum Wohle aller regieren.¹¹⁸

Im Gegensatz zu der Situation im Großherzogtum Berg setzten im Königreich Westfalen nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat auf die Tradition. Innenminister Simeon betonte die Kontinuität von Obrigkeit, die durch den Regierungsantritt Jérômes nicht unterbrochen werde. Die Huldigung des neuen Königs solle erfolgen, wie es „coutume“, d. h. Brauch und Gewohnheit, sei.¹¹⁹ Die Ansprache, die der Herforder Senior Pfarrer Johanning anlässlich besagter Huldigungsfeier hielt, konzentrierte sich auf eben diese Kontinuität von Herrschaft. Er führte aus, dass der König von Preußen mit dem Frieden von Tilsit alle seine bisherigen Untertanen von ihrem Treueid ihm gegenüber gelöst habe und sie auffordere, „dem neuen König und dessen Hause fortan mit eben der Treue zu gethan zu sein, mit der wir und unsere Väter ihm und seinen königl. Vorfahren ergeben gewesen.“ Jérôme erwarte die Huldigung seiner neuen Untertanen „wie es von Alters her Gebrauch gewesen“.¹²⁰ Sowohl Johanning als auch Simeon argumentierten im Sinne traditionaler Herrschaft.

7. Zusammenfassung

Ob es mir gelungen ist, die wissenschaftlicher Neugier geschuldete Schließung einer historiographischen Leerstelle zu leisten, sei dahingestellt, es haben sich aber folgende Grundzüge staatlicher Kirchenpolitik und kirchliche Reaktion herauskristallisiert. Während sich die Verwaltung im Großherzogtum Berg zu Ungunsten der Kirche um eine weitgehende Verstaatlichung gesellschaftlicher Aufgaben bemühte und dabei keine Rücksicht auf die Historizität kirchlicher Strukturen nahm, bestätigte man sie im Königreich Westfalen cum grano salis in ihren angestammten Rechten bzw. versuchte, die für sie negativen Neuerungen zu kompensieren. Hier gestaltete sich das Verhältnis von Kirche und Staat, von punktuellen Reibungen bei der Revision der Kirchenrechnungen und der Einstellung neuer Volksschullehrer abgesehen, weitgehend harmonisch. Eine Trennung beider Institutionen war nicht beabsichtigt. Die königlich-westfälische Regierung stellte sich als ein weiteres Glied in der Kette durch Tradition legitimierter Obrigkeiten

¹¹⁸ Van Norden (9) 166 f.; vgl. Helmut Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 7, Göttingen 1973, S. 20.

¹¹⁹ Innenminister Simeon 6.1.1808 an Konsistorium, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91.

¹²⁰ Johanning (1.3.1808), ebd. 4.86 29.

dar. Deshalb ist kirchenpolitisch für das Königreich Westfalen von einer traditionellen, für das Großherzogtum Berg dagegen von einer modernen, legalen Herrschaft zu sprechen. Der Unterschied in der jeweiligen Kirchenpolitik resultierte möglicherweise daraus, dass die königlich westfälische Regierung Konflikte mit der evangelischen Kirche vermeiden und sie als Bündnispartner werben wollte. Eine solche Strategie entspräche den Richtlinien, die Napoleon Jérôme anlässlich der Oktroyierung der westfälischen Verfassung mit auf den Weg gab, indem er ihn anwies, seine neuen Untertanen „moralisch“ für sich zu gewinnen, um seine Herrschaft zu stabilisieren, weil sein Staat keine „Vergangenheit“ habe, die ihn legitimiere.¹²¹ Gleichzeitig bemühte man sich im Königreich Westfalen um eine „gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit“ im Sinne von Kontinuität.¹²² Des Weiteren lässt sich zur Erklärung anführen, dass das Königreich Westfalen als napoleonischer Modellstaat im Zentrum Europas größere strategische Bedeutung hatte als das Großherzogtum Berg und von daher stärker auf Stabilität angewiesen war.

Während die westfälische Kirche staatlicherseits unbehelligt blieb, sahen sich die Synoden der Großherzogtums Berg gezwungen, ihre angestammten Rechte und Freiheiten zu verteidigen. Ihre Reaktion auf die staatlichen Reformen deckt ein breites Spektrum von Anpassung und Resignation bis zu diplomatischem Widerstand und Verweigerung ab und betonte die gewohnheitsrechtliche Qualität des Status quo. Von dem antimodernen Grundtenor der Synoden hob sich Präses Bädicker insofern ab, als er mit Hilfe der Zwei-Reiche-Lehre versuchte, das Neue in herkömmliche Denkmuster zu integrieren. Von seiner Person abgesehen argumentierte die evangelische Kirche im Großherzogtum Berg im Sinne traditionaler Herrschaft. Die Kirchen im Königreich Westfalen und im Großherzogtum Berg glichen sich in ihrer „politischen“ Loyalität gegenüber der Obrigkeit von Napoleons Gnaden, die allerdings ex post revidiert wurde. Weder Kirche noch Staat agierten in sich geschlossen, sondern oft widersprüchlich.

Die fälschlich so genannte „Fremdherrschaft“ dauerte nur wenige Jahre, zeigte aber bereits einige der kirchengeschichtlichen Grundkonstanten, die das gesamte 19. Jahrhundert bestimmten. Die mit dem modernen Staat und einer sich modernisierenden Gesellschaft konfrontierte Kirche reagierte defensiv und traditional, ohne die Veränderungen letztlich verhindern zu können, auch wenn viele der bis 1813 einge-

¹²¹ Berding (118) 17, 20.

¹²² Peter L. Berger/Thomas Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a. M. 7. Auflage 1982.

leiteten Reformen nach der Niederlage Napoleons rückgängig gemacht oder nicht fortgesetzt wurden. Die Zivilehe und die Personenstandsregister blieben nur im Rheinland bestehen, während sie in Westfalen erst im neuen Kaiserreich von 1871 erneut realisiert wurden.¹²³ Die Konkurrenz zwischen kirchlichem und kommunalem Engagement in der Armenpflege trug wenig zur Lösung der sozialen Frage bei, der kirchliche Alleinvertretungsanspruch im sozialen Bereich, das sog. „diakonische Missverständnis“, so Vorländer, scheiterte an der Realität. Eine Lösung bahnte sich erst mit der Bismarckschen Sozialgesetzgebung an. Entfremdete sich evangelische Kirche in der sozialen Frage der Arbeiterschaft, so verlor sie in ihrem Kampf für die kirchliche Schulaufsicht und infolge ihrer wachsenden Fixierung auf die demokratiefeindlichen Hohenzollern ihren Rückhalt im liberalen Bürgertum.¹²⁴ Allerdings konnte sie ihre Privilegien, die Grundsteuerfreiheit und die Befreiung vom Wehrdienst, verteidigen.

Die mit dem 19. Jahrhundert einsetzende Kommunalisierung und Verstaatlichung der Armenpflege und des Schulwesens versuchte, gesellschaftlicher Missstände Herr zu werden, die die traditionellen kirchlichen Strukturen nicht mehr bewältigen konnten. Die Frage, ob die Kenntnis dieser Prozesse hilfreich für die Gegenwart ist, in der die Privatisierung kommunaler und staatlicher Einrichtungen auf der Tagesordnung steht, wird von einem ahistorischen Standpunkt aus verneint werden müssen. „Aber“, so ist mit Hans-Ulrich Wehler zu fragen, „birgt nicht Geschichte die einzigen verlässlichen Erfahrungen, aus denen wir zu lernen versuchen können?“¹²⁵

¹²³ S. Wolfgang Ribbe/Eckart Henning, Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, Neustadt an der Aisch, 12. Auflage 2001, S. 182 f.; Günther Engelbert/Ilse Kötz (Hrsg.), Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchivs Westfalen-Lippe bis 1874/75, Detmold 1991, 3 f.

¹²⁴ Vorländer (69) 8 ff., 62 f., 71 f.; Herberts (68) 217-230.

¹²⁵ Wehler (2) 20.